

**Einige Bemerkungen zur Bedeutung und Wirksamkeit  
des Ausgrabungsgesetzes von 1914  
(Quellen zur Entstehung des Preußischen Ausgrabungsgesetzes)**

Von Dieter Kaufmann, Halle (Saale)

Am 21. April 1986 begingen die Mitarbeiter des Landesmuseums für Vorgeschichte Halle (Saale) gemeinsam mit den Bodendenkmalpflegern in den Bezirken Halle und Magdeburg das hundertjährige Bestehen einer amtlich geleiteten Bodendenkmalpflege-Organisation in ihrem Arbeitsgebiet. Eigens zu diesem Anlaß wurden in Band 69/1986 dieser Jahresschrift die Entwicklung, die erfolgreiche Arbeit und der gegenwärtige Stand der Bodendenkmalpflege in den Bezirken Halle und Magdeburg gewürdigt. Nicht alle Seiten der hundertjährigen Geschichte der Bodendenkmalpflege konnten ausführlich beschrieben werden. Unter den museumsgeschichtlichen Archivunterlagen des Landesmuseums Halle befanden sich keine Dokumente, die Auskunft zur Entstehung beispielsweise des „Preußischen Ausgrabungsgesetzes“ vom 26. März 1914 hätten geben können, so daß es auch nicht möglich war, in Band 69 der Jahresschrift ausführlicher auf den gesetzlichen Schutz der Bodendenkmale in den ersten Jahrzehnten unseres Jahrhunderts einzugehen. Unmittelbar nach den Feierlichkeiten zum hundertjährigen Bestehen im Oktober 1984 übergab Chefkonservator Dr. h. c. Ing. Hans Berger, Leiter der Arbeitsstelle Halle des Instituts für Denkmalpflege, dem Landesmuseum für Vorgeschichte Halle (Saale) zu diesem Anlaß eine umfangreiche „Acta betr. den Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Schutz frühgeschichtlicher Denkmäler sowie der Ausgrabungen und Funde von Altertümern“, angef. 1909, geschl. 1937. Diese Akte enthält wichtige Dokumente zu den Entwürfen des „Preußischen Ausgrabungsgesetzes“ von 1914 und zur Arbeit auf der Grundlage dieses Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen vom 30. 7. 1920. Der Anlaß, das hundertjährige Bestehen einer amtlich geleiteten Bodendenkmalpflege-Organisation, und die Annahme, daß in Archiven der DDR nur noch wenige entsprechende Unterlagen vorliegen dürften<sup>1</sup>, rechtfertigen die Behandlung dieser forschungsgeschichtlich relevanten Problematik, zumal die Geschichte der Bodendenkmalpflege nicht losgelöst von den sie fördernden oder hemmenden gesetzlichen Grundlagen betrachtet werden kann.

Es ist bereits an anderer Stelle darauf verwiesen worden, daß sich die Ur- und Frühgeschichtswissenschaft und damit auch die Bodendenkmalpflege in den Vereinen und Museen des 19. Jh. entwickelt hat (Kaufmann 1986, S. 8). In verschiedenen Teilen Deutschlands, so auch im Königreich Preußen, war die Bodendenkmalpflege, nur getragen von diesen Vereinen oder von personell unterbesetzten und mit wenigen Mitteln ausgestatteten Museen, ohne die gesetzgeberische Unterstützung trotz allen Bemühens und großen Enthusiasmus der Beteiligten weitgehend zur Wirkungslosigkeit verurteilt. Der preußische Staat hatte zwar seit 1823 in verschiedenen Zirkularverfügungen oder Runderlassen auf den Schutz und die Sicherung bestimmter Objekte aus ur- und frühgeschichtlicher Zeit für unterschiedliche Bereiche und Landschaften hingewirkt (Zusammenstellung dieser Ver-

<sup>1</sup> Über den derzeitigen Verbleib der entsprechenden Akten der Staatlichen Museen zu Berlin siehe bei M. Unverzagt 1985, Anm. 17.

fügungen und Wortlaut einiger Erlasse im Anhang), eine allumfassende gesetzliche, den Schutz der Bodendenkmale und Bodenaltertümer garantierende Regelung durch den Staat war jedoch längst überfällig geworden.

Bis zum Ausgrabungsgesetz von 1914 wurde die Denkmalpflege vorwiegend vom Konservator der Kunstdenkmäler im Königreich Preußen (Reimers 1911, S. 440 ff.) sowie von den Provinzialkommissionen und den Provinzialkonservatoren getragen, die seit 1891 berufen worden waren (Reimers 1911, S. 460—463). Die Denkmalpflege schloß aus der Sicht des Rechts und des Staates auch den Schutz der ur- und frühgeschichtlichen Denkmale und Bodenaltertümer ein (Lezius 1908, S. 24 ff., explizite S. 129, siehe auch Anm. 1; Reimers 1911, S. 460 unten = Konservator der Kunst- und Altertums-Denkmäler), obwohl sich vor allem die im 19. Jh. gegründeten Provinzialmuseen dieser Aufgabe verschrieben hatten. Unter dem Begriff Denkmal verstand man neben den Kunst- und Baudenkmalen auch „a. die mit dem Erdboden verbundenen Bodenaltertümer, b. die beweglichen Gegenstände“ (Lezius 1908, S. 128, siehe auch S. 2 und S. 128/129). So darf es, das sei an dieser Stelle vorweggenommen, nicht verwundern, wenn diese Bindung der Pflege der Denkmale und Altertümer aus ur- und frühgeschichtlicher Zeit an die Tätigkeit der Provinzialkonservatoren trotz der sich zu Beginn unseres Jahrhundert rasch entfaltenden Ur- und Frühgeschichtsforschung und vor allem der wachsenden Bedeutung der sie und die praktische Bodendenkmalpflege tragenden Provinzialmuseen im Ausgrabungsgesetz von 1914 und sogar noch in den Ausführungsbestimmungen von 1920 aufrechterhalten wurde.

Schon relativ früh waren jedoch die Königlichen Museen in Berlin in die Arbeit der Denkmalpflege einbezogen. Dazu schreibt H. Lezius (1908, S. 129): „Namentlich ist zu erwähnen, daß auf diesem Gebiete neben den sonstigen staatlichen Organen (Regierungspräsidenten, Provinzialkonservatoren und dergl.) auch die Generalverwaltung der Königlichen Museen mit der Wahrnehmung der staatlichen Interessen der Denkmalpflege betraut worden ist.“ In diesem Kontext ist die folgende vom Generaldirektor der Königlichen Museen zu Berlin erarbeitete Bekanntmachung vom 8. 4. 1865 zu sehen: „Häufig kommt der Fall vor, und mit dem täglich mehr erleichterten Verkehre immer häufiger, daß Funde von Münzen und anderen antiquarisch der Erhaltung werten Gegenständen gleich bei ihrer Auffindung zerstreut oder an die nächsten Unterhändler verkauft werden, um dann nicht selten, wenn die Hoffnung auf größeren Gewinn getäuscht ward, oder die Furcht, von dem Eigentümer des Bodens in Anspruch genommen zu werden, erwacht, in den Schmelztiegel zu wandern, und so, ganz abgesehen von der Ergänzung der Sammlungen, der wissenschaftlichen Verwertung für die Archäologie und Vaterlandskunde entzogen zu werden.“

Um diesem Übelstande, soviel von meiner Seite geschehen kann, abzuhelpen, erkläre ich hiermit, daß die Finder bei Einsendung des Fundes an die Königlichen Museen mit Sicherheit darauf rechnen können, jedenfalls den vollen Metallwert und nach Maßgabe der Bedeutung und Seltenheit der Gegenstände einen angemessenen höheren Wert zu erhalten, welcher nach erfolgter Einigung sofort ausgezahlt wird.

Wenn öffentliche Sammlungen der Provinz die Mittel haben, den Ankauf des Fundes in einem gegebenen Fall zu sichern, so werde ich gegen dieselben gern zurücktreten, und in diesem Falle nur wünschen, der allgemeinen Übersicht wegen eine Notiz über denselben zu erhalten.“

In dieser Eigenschaft hatte das Kgl. Museum zugleich auch die Aufgabe erhalten, aufklärend zu wirken. So legte der Direktor der prähistorischen Abteilung des Königlichen Museums für Völkerkunde Berlin A. Voß auf Veranlassung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ein „Merkbuch, Alterthümer aufzugraben und aufzubewahren. Eine Anleitung für das Verfahren bei Aufgrabungen, sowie zum Konserviren vor- und frühgeschichtlicher Alterthümer“, Berlin 1888, vor.



In verschiedenen Runderlassen wurde die vorgeschichtliche Abteilung des Königlichen Museums in Berlin gegenüber den größeren regionalen Museen begünstigt (siehe Anhang). Diese einerseits auf Grund der Verdienste der Königlichen Museen um die Sicherung von Altertümern nicht unberechtigte Bevorteilung hat andererseits, da beispielsweise auch noch in den zwanziger Jahren unseres Jahrhunderts entsprechende Anweisungen erlassen wurden, das Verhältnis der vorgeschichtlichen Abteilung des Königlichen Museums zu den Provinzialmuseen verschlechtert, die ja mehr und mehr die Aufgaben der Bodendenkmalpflege in ihren Provinzen bzw. Arbeitsgebieten übernahmen.<sup>2</sup>

Doch kehren wir zum Ausgangspunkt, zur Feststellung zurück, daß in Preußen ein gesetzlich geregelter Schutz der Bodendenkmale und Altertümer längst überfällig geworden war! Bei H. Lezius (1908, S. 129) lesen wir: „Besondere Gesetze zum Schutze dieser Altertümer, welche durch Ausgrabungen und Funde in noch stärkerem Maße als andere Denkmäler der Gefahr der Zerstörung, Verschleppung und Veräußerung ausgesetzt sind, besitzen wir nicht. Doch ist wiederholt von der Staatsregierung, zuletzt . . . in der Session 1907 des Landtages im Herrenhause, die Absicht ausgesprochen worden, alsbald einen Gesetzentwurf über den Schutz von prähistorischen Denkmälern und von Ausgrabungen und Funden von Altertümern dem Landtage zur Beschlußfassung vorzulegen“ (vgl. auch von Weckbecker 1908, S. 4, 17).

Im Jahre 1909 wurde schließlich der „Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Schutz frühgeschichtlicher Denkmäler, sowie der Ausgrabungen und Funde von Altertümern“ vorgelegt. In einem Schreiben vom 9. September 1909 des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird er mit einer ausführlichen Begründung sowie einer Anlage an die Oberpräsidenten des preußischen Staates mit der Bitte weitergeleitet, nach Anhörung der Regierungspräsidenten und der Vertreter der Provinzialverwaltungen dazu Stellung zu nehmen. Dieser Gesetzentwurf hatte folgenden Wortlaut:

„§ 1. Die Verfügung über unbewegliche frühgeschichtliche Denkmäler (Grubenwohnungen, Pfahlbauten, Befestigungen, Straßen und Brückenanlagen, Kultusstätten, Grabmäler, Hünengräber, Hügelgräber, Steinkammern usw.) sowie über Ausgrabungen und Funde unterliegt den durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Beschränkungen.

§ 2. Unbewegliche frühgeschichtliche Denkmäler, die im Eigentum von juristischen Personen des öffentlichen Rechtes stehen, dürfen ohne Genehmigung des Regierungspräsidenten nicht veräußert oder verändert werden.

§ 3. Über die unbeweglichen frühgeschichtlichen Denkmäler, die im Eigentum von Privatpersonen stehen, ist von dem Regierungspräsidenten eine Denkmalliste zu führen (§ 4).

Die in die Denkmalliste eingetragenen Gegenstände dürfen ohne Genehmigung des Regierungspräsidenten nicht verändert werden.

<sup>2</sup> Hier sei nur auf eine emotionale Äußerung von H. Hahne (1910, S. 49) verwiesen, der auf der gleichen Seite in diesem Kontext etwas sachlicher folgende Formel vorträgt: „Zentralisation des Wissens, aber nicht Zentralisation der Funde . . .“. Offensichtlich hatten die gegensätzlichen Auffassungen solche Ausmaße angenommen, daß sich C. Schuchhardt (1913, S. 27 f.) in seiner Denkschrift genötigt sah, einzulenen: „Ein Wort gebührt schließlich noch dem Kgl. Museum in Berlin (Vorgeschichtliche Abteilung). Von ihm haben die Provinzialmuseen früher eine unliebsame Konkurrenz gefürchtet und empfunden. Es hat sich aber die Rolle dieses Museums gerade durch das Erstarken der archäologischen Forschung in der Provinz von selbst verschoben, und daß man dieser Verschiebung in Berlin Rechnung trägt und danach die eigene Aufgabe neu einstellt, hat bereits zu einer wesentlichen Besserung des Verhältnisses, ja durchweg zu einem freundlichen Verhältnis mit ihnen geführt . . . Heute gibt es überall in den Provinzen Stellen, die die Sonderentwicklung der Kultur in ihrem Gebiete besser kennen und mit umfassenderem Material darzustellen vermögen als Berlin“. Und schließlich: „Gerade wegen dieser allgemeinen Aufgabe des Berliner Museums aber wird der Schwerpunkt der Überwachung von Grabungen und Funden sich um so mehr nach den Provinzialmuseen, Lokal-museen und Vereinen hin verlegen.“



§ 4. Die Eintragung eines Denkmals in die Liste ist nur mit Zustimmung des Eigentümers zulässig.

Wird die Zustimmung versagt, so kann sie auf Antrag des Regierungspräsidenten durch Beschluß des Bezirksausschusses ersetzt werden. In dem Beschlusse kann die Eintragung von der Zahlung eines gleichzeitig festzusetzenden Betrages abhängig gemacht werden; in diesem Falle erfolgt die Eintragung in die Liste, sobald nachgewiesen ist, daß der Betrag von irgend einer Seite (Kommunalverband, Museum, Verein u.s.f.) an den Berechtigten gezahlt oder für ihn hinterlegt worden ist. Eine Verpflichtung zur Zahlung des Betrages wird durch dieses Gesetz nicht begründet. Die Eintragung in die Denkmalliste ist dem Eigentümer mitzuteilen. Die Liste sowie ihre späteren Änderungen sind außerdem durch den Regierungspräsidenten in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Blatte zu veröffentlichen.

Die näheren Anordnungen über die Führung der Denkmalliste werden von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten erlassen.

§ 5. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten kann auch für die unbeweglichen frühgeschichtlichen Denkmäler der in § 2 bezeichneten Art die Führung einer Denkmalliste in einzelnen Provinzen, Regierungsbezirken, Kreisen oder Teilen von solchen, sowie spätere Änderungen der Liste anordnen.

Die Eintragung eines Denkmals in die Liste ist dem Eigentümer mitzuteilen, bedarf aber nicht seiner Zustimmung.

Die Liste sowie ihre späteren Änderungen sind nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 zu veröffentlichen; nach der Veröffentlichung findet in dem Bezirke, für den die Liste aufgestellt ist, die Vorschrift des § 2 nur noch auf die in der Liste eingetragenen Denkmäler Anwendung.

§ 6. Wer eine Ausgrabung von unbeweglichen frühgeschichtlichen Denkmälern oder von geschichtlichen oder frühgeschichtlichen beweglichen Altertümern auf dem Grundstück einer juristischen Person des öffentlichen Rechtes unternehmen will, bedarf zum Beginne der Ausgrabung der Genehmigung des Regierungspräsidenten.

Wer eine derartige Ausgrabung auf dem Grundstück einer Privatperson unternehmen will, darf mit der Ausgrabung erst beginnen, wenn er seine Absicht dem Regierungspräsidenten angezeigt hat und seit der Absendung der Anzeige 14 Tage verstrichen sind. Bei der Ausführung der Ausgrabung sind die Anordnungen des Regierungspräsidenten oder der von ihm Beauftragten, insbesondere auch hinsichtlich der Anzeige, Bergung und Behandlung von gefundenen oder entdeckten Gegenständen, zu befolgen. Die hierdurch entstehenden Kosten, abgesehen von denjenigen, die durch Entsendung eines Beauftragten seitens des Regierungspräsidenten erwachsen, hat der Unternehmer zu tragen. Die Veränderung, Veräußerung oder Entfernung der Gegenstände darf jedoch nicht auf länger als auf die Dauer von vier Wochen nach der Anzeige von dem Funde oder der Entdeckung untersagt werden, soweit nicht bei den juristischen Personen des öffentlichen Rechtes der Aufsichtsbehörde weitergehende Befugnisse zustehen. Auf die ausgegrabenen unbeweglichen frühgeschichtlichen Denkmäler finden die Vorschriften der §§ 2 bis 5 Anwendung.

§ 7. Wer Gegenstände der im § 6 bezeichneten Art zufällig entdeckt oder findet, hat dies der Ortspolizeibehörde sofort anzuzeigen.

Die Gegenstände dürfen vor dem Ablaufe von 14 Tagen nach der Anzeige nicht ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde veräußert, verändert oder entfernt werden.

Im übrigen finden die Vorschriften des § 6 Abs. 3, 4 sinngemäß Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß durch die Anordnungen des Regierungspräsidenten oder seines Beauftragten dem Berechtigten besondere Kosten nicht erwachsen dürfen.

§ 8. Die Ausgrabungs-, Fund- und Entdeckungsstätten (§§ 6, 7) können von dem Regierungspräsidenten und seinen Beauftragten sowie von der Ortspolizeibehörde besichtigt werden.

§ 9. Für die Stadt Berlin tritt an die Stelle des Regierungspräsidenten der Oberpräsident.

§ 10. Gegen die Versagung der Genehmigung in den Fällen der §§ 2, 3 Abs. 2 und 6, Abs. 1 sowie gegen die nach § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 3 getroffenen Anordnungen findet die Beschwerde an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten statt. Dieser entscheidet gegebenenfalls im Einvernehmen mit den nach den bestehenden Bestimmungen sonst beteiligten Staatsministern.

Gegen die Versagung der Genehmigung im Falle des § 7 Abs. 2 findet die Beschwerde an den Regierungspräsidenten statt.

§ 11. Mit Geldstrafe bis zu 1500 M oder mit Haft wird bestraft, wer vorsätzlich

- 1) ein unbewegliches Denkmal ohne die nach § 2, § 3 Abs. 2 erforderliche Genehmigung des Regierungspräsidenten verändert;
- 2) den Vorschriften des § 6 Abs. 1, 2 zuwider eine Ausgrabung beginnt oder den nach § 6 Abs. 3 oder nach § 7 Abs. 3 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt;



- 3) die im § 7 Abs. 1 vorgeschriebene Anzeige nicht binnen spätestens 3 Tagen erstattet oder dem § 7 Abs. 2 zuwiderhandelt.“

In der „Begründung zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Schutz der frühgeschichtlichen Denkmäler sowie der Ausgrabungen und Funde von Altertümern“ wird konzidiert, daß die bestehende Gesetzgebung unzureichend und nur auf Teilbereiche des Staates beschränkt ist (siehe Anhang). „Ein stärkerer gesetzlicher Schutz wird seit Jahren insbesondere bei frühgeschichtlichen Denkmälern sowie bei Ausgrabungen und Funden von Altertümern als ein dringendes Bedürfnis empfunden, weil mit der zunehmenden Intensität der Bodenausnutzung und mit dem gesteigerten Verkehre auch die Gefahr der Denkmälerzerstörung durch Erdarbeiten gewachsen ist.“ An anderer Stelle wird der Terminus „frühgeschichtlich“ erklärt: „Der Ausdruck ‚frühgeschichtlich‘ entspricht der heute in der Wissenschaft allgemein angewendeten Sprachtechnik, welche die früher übliche Bezeichnung ‚prähistorisch‘ oder ‚vorgeschichtlich‘ beseitigt hat.“<sup>3</sup>

Die besondere Bedeutung dieses Gesetzentwurfes bestand darin, nicht nur die Durchführung von Ausgrabungen und den Schutz von Bodenaltertümern zu regeln, sondern vor allem darin, daß auch der Schutz der unbeweglichen Bodendenkmale<sup>4</sup> garantiert werden sollte. Dementsprechend wird auch die Begründung zum Gesetzentwurf eingeleitet: „Es ist Aufgabe jedes Kulturstaates, Denkmäler und Altertümer, welche aus früheren Perioden stammen und zum Verständnis der Kunst oder der Kultur des Landes, der Völker und der Zeiten von Bedeutung sind, zu schützen und vor dem Untergange zu bewahren.“ Dazu sollten in den Paragraphen 2 bis 5 Festlegungen zum Schutz der unbeweglichen Denkmäler getroffen werden (§ 2), über die Denkmäler, „die im Eigentum von Privatpersonen stehen“, sollte eine Denkmalliste geführt werden. Entsprechende Listen für Bau- und Bodendenkmäler waren beispielsweise bereits in Hessen angelegt worden, und so war in Anlehnung an die hessische Regelung eine listenmäßige Erfassung zunächst nur der unbeweglichen „frühgeschichtlichen“ Denkmäler vorgesehen.

Doch bereits dieser Teil des Gesetzentwurfs war mit Mängeln behaftet und trotz der möglichen nachahmenswerten Beispiele in anderen Staaten, so etwa in England und Frankreich, unzureichend. Einmal ergab sich zwischen dem Anspruch, von dem dieser Gesetzentwurf ausging, und den Möglichkeiten der mit dem Schutz zu beauftragenden Stellen eine große Diskrepanz. So heißt es in der Begründung: „Erwägt man, daß diese Denkmäler und Altertümer fast die einzigen Quellen für die Kenntnis der Urzustände unserer Heimat und Vorfahren bilden, so erscheint es als eine nationale Pflicht, auf energische Mittel zu ihrer Erhaltung Bedacht zu nehmen.“ Wie sollten nun aber diese „energischen Mittel“ aussehen? Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hatte den Oberpräsidenten des Königreichs Preußen in dem schon genannten Schreiben vom 9. 9. 1909 im Hinblick auf die Durchsetzung des Gesetzes mitgeteilt: „Eine Vermehrung der Staatsmittel ist nicht in Aussicht genommen. Vielmehr wird erwartet, daß die Museumsverwaltungen, welche das lebhafteste Interesse an den Ausgrabungen und Funden haben, den größten Vorteil aus dem Gesetze ziehen werden, welches der Raubgräberei endlich ein Ziel setzen soll.“ Auch wenn im Anschluß an diese klare Feststellung vorsichtshalber die Frage an die Oberpräsidenten gerichtet wird: „Erscheint eine Durchführung des Gesetzentwurfes ohne vermehrte finanzielle Anforderungen möglich und ist auf einen ersprießlichen Erfolg auch ohne eine Verstärkung der jetzt zur Verfügung stehenden Mittel zu

<sup>3</sup> Offensichtlich bezieht sich diese Begriffserklärung auf H. Lezius (1908, S. 128, Anm. 1).

<sup>4</sup> In diesem Gesetzentwurf wurde nach unbeweglichen Denkmälern (Wohnplätze mit Gruben, Pfahlbauten, befestigte Wohnplätze, Bodenkulturen = Hochäcker, Baudenkmäler, alte Straßen- und Brückenanlagen, Kultstätten, Opferplätze und Grabmäler) und beweglichen Altertümern (Urnen, Gefäße, Geräte, Schmuckstücke, Knochen, Münzen) unterschieden.



rechnen?“, sollten „für die Durchführung des Schutzgesetzes in finanzieller Beziehung fast ausschließlich Fonds und Mittel der Provinz in Betracht kommen“.

Ein weiterer Mangel in bezug auf die Wirksamkeit dieses Gesetzentwurfs ergab sich aus der nicht eindeutig zugunsten des Staates geregelten Frage des Eigentumserwerbs. So heißt es in der Begründung, „daß zum Schutze der im Eigentum von Privatpersonen stehenden Denkmäler und der in ihrem Grund und Boden ruhenden Altertümer bisher ein staatliches Eingreifen gesetzlich überhaupt nicht gestattet ist. Denn eine Verpflichtung des Privateigentums, bei Veränderungen solcher Gegenstände oder bei Ausgrabungen und dergl. die Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde nachzusuchen, besteht nicht. Beschränkungen des Privateigentums im Interesse der Denkmäler können zurzeit nur im Wege der Enteignung nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) erfolgen. Hiernach scheint ein Eingreifen der Gesetzgebung geboten.“ Allerdings sollen die Eigentümer „nur gezwungen werden können, die im § 3 bezeichneten Denkmäler in die Denkmalliste eintragen zu lassen, wenn kein wirtschaftliches oder sonstiges besonderes Interesse gegen diese Beschränkung spricht, oder wenn ihnen von irgend einer Seite eine angemessene Gegenleistung gewährt wird.“ Die Regelung über den Verbleib von Altertümern erscheint noch unzureichender! Denn es heißt dazu in der Begründung: „Über den Eigentumserwerb an solchen Altertumsfunden haben fast alle Kulturstaaten Bestimmungen, die denen des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich (§ 984) entsprechen. Danach fällt das Eigentum an beweglichen Sachen je zur Hälfte dem Entdecker und dem Grundstückseigentümer zu. Um auch hier dem öffentlichen Interesse Rechnung zu tragen, hat man daran gedacht, eine Art Altertumsregal, also ein ausschließliches Recht des Staates auf Altertumsfunde zu schaffen. Die Einführung eines solchen Gesetzes erscheint nicht wünschenswert. Sie würde — abgesehen von sonstigen Unzuträglichkeiten und Härten — nur der absichtlichen Vernichtung und Verschleppung der Funde und falschen Fundortangaben Vorschub leisten. Dasselbe gilt, wenn auch in abgeschwächtem Maße von einem gesetzlichen Vorkaufsrechte des Staates. Daher empfiehlt es sich nicht, hier eine Änderung des bürgerlichen Rechts einzuführen.“

Ein dritter wesentlicher Mangel des Gesetzentwurfes bestand in dem starren Genehmigungsverfahren, bei dem die Entscheidungsbefugnis beim jeweiligen Regierungspräsidenten lag, ohne daß hier eine stärkere Dezentralisierung des Genehmigungsverfahrens unter Einbeziehung der sich gerade zu diesem Zeitpunkt entwickelnden Provinzial- oder anderen Museen in Betracht gezogen wurde. Wir werden noch einmal darauf zurückkommen, daß eine in diesem Zusammenhang in Aussicht genommene Übertragung der Befugnisse zur selbständigen Ausübung durch Beauftragte des Regierungspräsidenten (= Museumsdirektoren, Provinzial-, Bezirks-Konservatoren bzw. der Landeskonservator oder besondere Beauftragte der Provinz bzw. des Bezirkes) nur bedingt eine Entscheidung nach vorrangig fachwissenschaftlichen Erwägungen ermöglicht hätte.

In die Diskussion des Gesetzentwurfes von 1909 waren auch die Provinzial-/Landes-Konservatoren einbezogen. Mit Schreiben vom 25. 10. 1909 übermittelt der Provinzialkonservator für die Provinz Sachsen, Landesbaurat R. Hiecke, dem Konservator der Kunstdenkmäler im Königreich Preußen, dem Geh. Oberregierungsrat Lutsch, Berlin, eine Niederschrift mit dem „Ergebnis der auf dem Konservatorentag zu Trier 1909 gehaltenen Besprechung über den Schutz frühgeschichtlicher Denkmäler usw.“. Darin heißt es zu dem Ministerialerlaß vom 9. 9. 1909, daß die Provinzialkonservatoren auf Grund zu großer anderweitiger Belastung zwar darum bäten, von der Verpflichtung zur Leitung von Ausgrabungen entbunden zu werden, zumal „die Frühgeschichte ein wissenschaftliches Sondergebiet geworden“ sei und „darum nur in die Hand von Fachmännern gelegt werden“ solle, „auf keinen Fall sollte ihnen aber das Aufsichtsrecht gekürzt werden“. — „Deshalb wird es für dringend wünschenswert erachtet, in dem Gesetzentwurf die Provinzial (Bezirks)-



Konservatoren nicht in gleiche Reihe mit den ‚Beauftragten‘ des Regierungs-Präsidenten zu stellen.“ Aus diesem Grunde wird empfohlen, für die gesetzliche Regelung folgende Fassung zu wählen: „Der Regierungspräsident kann nach Anhörung des Provinzialkonservators die Befugnisse auf geeignete Persönlichkeiten übertragen.“ Bemerkenswert in dieser Niederschrift erscheint folgender Abschnitt: „Wo eine größere Zahl von Regierungs-Präsidenten amtiert, kann allerdings der Fall eintreten, daß einer derselben die Museen seines Bezirkes gegenüber dem Provinzialmuseum bevorzugt, doch läßt sich dem durch eine geeignete Organisation der einzelnen Museen zu einem Verbandsbegegnen, was sich auch auf anderen Gebieten zur Ausschaltung jeder störenden Konkurrenz und zur Kontrolle der kleineren Sammlungen als sehr segensreich erweisen würde“. Dieser Vorschlag wurde später in den Ausführungsbestimmungen vom 30. 7. 1920 zum Ausgrabungsgesetz vom 26. 3. 1914 zur Grundlage einer Regelung für die Bestellung von Vertrauensmännern für kulturgeschichtliche Bodentalertümer.

Leider liegen weder in der Akte über das Ausgrabungsgesetz von 1914 noch im museums-geschichtlichen Archiv des Landesmuseums Halle weitere Unterlagen über den Entwurf eines Gesetzes von 1909 vor. So ist nur zu vermuten, daß vor allem eigentumsrechtliche Fragen (möglicherweise sind auch die Bemerkungen von Hahne 1910, S. 17, in diesem Zusammenhang zu verstehen) eine inhaltliche Neufassung oder Übernahme der Paragraphen 2 bis 5 des Gesetzentwurfes von 1909 in den „Vorentwurf des Ausgrabungsgesetzes“ von 1912 verhinderten, obwohl in der Begründung zu den §§ 3 und 4 des Gesetzentwurfes von 1909 ausdrücklich hervorgehoben wurde: „Hierin liegt weder eine Verletzung des Artikels 9 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 (Gesetzsamml. S. 17) noch eine Abänderung des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221).“

Mit der Beschränkung vor allem auf den Schutz von Altertümern und die Regelung von Ausgrabungen im „Vorentwurf eines Ausgrabungsgesetzes“ von 1912 wurden leider keine „Beschränkungen des Privateigentums im Interesse der Denkmäler“ in Aussicht gestellt, wie es noch in der Begründung zum Gesetzentwurf von 1909 hieß, sondern wurde vielmehr den Interessen des Privateigentums unter Beschränkung der Möglichkeiten eines umfassenderen Schutzes der Denkmale und Altertumsfunde Rechnung getragen. (H. Strunk 1913, S. 288, wäre geneigt, „erhebliche Mehrforderungen zu stellen und das Eigentumsrecht des einzelnen zugunsten der öffentlichen Anstalten stärker zu beschneiden.“)

Trotz einiger Mängel, auf die z. T. hingewiesen worden ist, hätten gerade die Regelungen der Paragraphen 2 bis 5 die Bodendenkmalpflege, vor allem jedoch den Schutz der Denkmale aus ur- und frühgeschichtlicher Zeit in Preußen gefördert. Indem vor allem der Schutz der Bodendenkmale in dem „Vorentwurf eines Ausgrabungsgesetzes“ von 1912 und schließlich des Ausgrabungsgesetzes vom 26. 3. 1914 weitgehend unberücksichtigt blieb, hatte das Königreich Preußen, das im Vergleich zu vielen europäischen Staaten ohnehin sehr spät eine gesetzliche Regelung zum Schutz von Altertumsfunden und zur Durchführung von Ausgrabungen anstrebte, die historische Chance vertan, in Verbindung mit einer solchen Regelung den Schutz der unbeweglichen Denkmale aus ur- und frühgeschichtlicher Zeit festzuschreiben. Diese Unterlassung hat der Entwicklung der Bodendenkmalpflege auch im Bereich der Provinz Sachsen großen Schaden zugefügt, und es bedurfte im Einzelfalle, etwa des Schutzes der Wallanlage von Questenberg (Schneider 1984, S. 95 f.), großer Anstrengungen und oftmals jahrelanger Bemühungen, um den Schutz der Bodendenkmale, der nicht gesetzlich geregelt war, soweit möglich, zu gewährleisten. Erst die „Verordnung zum Schutze und der Erhaltung der ur- und frühgeschichtlichen Bodentalertümer“, fünf Jahre nach Gründung der DDR am 28. 5. 1954 in Kraft getreten, hat auch auf diesem Gebiet eine generelle Lösung im Sinne der Bodendenkmalpflege und zugleich der Gesellschaft geschaffen.



Wie aus einem Brief zu entnehmen ist<sup>5</sup>, wurden die Provinzialkonservatoren nicht in die engere Diskussion über den Entwurf von 1912 einbezogen.

„Vorentwurf eines Ausgrabungsgesetzes“ (1912)

„Ausgrabungen

§ 1. Eine Ausgrabung nach Gegenständen von kulturgeschichtlicher oder sonst geschichtlicher Bedeutung darf nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten unternommen werden.

Das gleiche gilt für Grabungen anderer Art, sofern zu vermuten ist, daß die Grabung zur Entdeckung von Gegenständen kulturgeschichtlicher oder sonst geschichtlicher Bedeutung führt.

Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn der Grabung ein überwiegendes Interesse der Denkmalpflege oder der Wissenschaft entgegensteht. Die Genehmigung kann von Bedingungen abhängig gemacht werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich von Bedingungen abhängig gemacht werden, wenn sich ergibt, daß dem Unternehmer die für die Genehmigung vorauszusetzenden Eigenschaften fehlen.

§ 2. Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten kann von den Vorschriften des § 1 Befreiung bewilligen.

Gelegenheitsfunde. § 3. Wird auf einem Grundstück ein Gegenstand von kulturgeschichtlicher oder sonst geschichtlicher Bedeutung gelegentlich entdeckt, so ist spätestens am nächstfolgenden Werktage der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

Die Anzeigepflicht trifft den Entdecker, den Eigentümer des Grundstücks sowie den Leiter der Arbeiten, bei denen der Gegenstand entdeckt ist. Die Anzeige durch einen der Verpflichteten genügt. Der Entdecker kann sich von seiner Verpflichtung befreien, indem er dem an Ort und Stelle befindlichen Leiter der Arbeiten unverzüglich Anzeige erstattet.

§ 4. Der Verfügungsberechtigte hat den entdeckten Gegenstand in unverändertem Zustande zu verwahren. Arbeiten dürfen nur fortgesetzt werden, soweit der entdeckte Gegenstand oder noch zu erwartende Gegenstände nicht gefährdet werden oder die Fortsetzung der Arbeiten zur Abwendung eines unverhältnismäßigen Nachteils erforderlich ist.

Der Regierungspräsident, in dringlichen Fällen auch die Ortspolizeibehörde, ist befugt, über die Fortsetzung der Arbeiten und die Sicherung der entdeckten Gegenstände die durch ein überwiegendes Interesse der Denkmalpflege gebotenen Anordnungen zu treffen.

Die in Abs. 1 bezeichnete Verpflichtung erlischt mit Ablauf des dritten Tages nach dem Tage der Anzeige, sofern der Gegenstand nicht vorher freigegeben ist (Abs. 2). Die in Abs. 2 vorgesehenen Anordnungen sind ohne Einwilligung des Betroffenen nur innerhalb zwei Wochen nach der Anzeige zulässig.

Ablieferungspflicht. § 5. Entdeckte Gegenstände (§§ 1, 3), deren Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für die Geschichte des Staates oder eines engeren Gebietes im öffentlichen Interesse liegt, sind auf Verlangen abzuliefern.

§ 6. Die Ablieferung kann vom Staate oder der Provinz, in welcher der Gegenstand entdeckt ist, verlangt werden.

Der Oberpräsident kann im Einvernehmen mit der Provinzialverwaltung die in Abs. 1 bezeichnete Befugnis auch anderen juristischen Personen, die in der Provinz ihren Sitz haben, widerruflich verleihen.

§ 7. Die Ablieferungspflicht ist begründet, wenn ein Gegenstand der bezeichneten Art der Gefahr des Untergangs oder einer wesentlichen Verschlechterung ausgesetzt ist und die Gefahr nicht auf andere Weise abgewendet wird.

<sup>5</sup> In einem Brief vom 25. 10. 1912 schreibt der Stellvertreter des Konservators der Kunstdenkmäler in Preußen, Reg.-Rat E. Blundk, Berlin, an den Provinzialkonservator Landesbaurat R. Hiecke, Merseburg: „Nach meinen Informationen wird auf eine schriftliche Äußerung der Prov. Konservatoren zum Gesetzentwurf nicht mehr gerechnet, es sind vielmehr nur noch einige Spezialisten und Museumsdirektoren zur Äußerung aufgefordert. Der Entschluß . . . ist meines Erachtens bedauerlich, da das Ganze jetzt eine Halbheit bleibt, die nicht recht vertretbar ist.“ Ob sich die hier angedeutete Unzufriedenheit der Konservatoren vor allem darauf bezieht, daß der Schutz der „frühgeschichtlichen“ Denkmale keine Berücksichtigung mehr fand, oder ob sie um die Einengung ihres Kompetenzbereiches fürchteten, den sie explizite in der Niederschrift vom 25. 10. 1909 über eine Besprechung in Trier 1909 gegenüber den Museumsdirektoren bzw. den Beauftragten abgrenzten, kann diesem Schreiben leider nicht entnommen werden.



Die Ablieferungspflicht ist ferner begründet, wenn die Gefahr einer wesentlichen Beeinträchtigung der Aufgaben eines im Interesse der Denkmalpflege oder der Wissenschaft bestehenden Unternehmens der nach § 6 berechtigten Personen besteht und die Erfüllung der Aufgaben nicht auf andere Weise sichergestellt wird.

§ 8. Die Ablieferung findet nur gegen Erstattung des Wertes statt.

§ 9. Können die Beteiligten sich nicht über die Ablieferung an einen der Berechtigten einigen, so gelten die Vorschriften der §§ 10 bis 21.

§ 10. Der Oberpräsident der Provinz, in welcher der Gegenstand entdeckt ist, bestimmt:

1. ob die Voraussetzungen der Ablieferungspflicht vorliegen.

2. welche der im § 6 bezeichneten Personen in dem Verfahren zur Geltendmachung des Erwerbsrechts befugt ist und innerhalb welcher Frist die Geltendmachung zu erfolgen hat.

In Zweifelsfällen wird der zuständige Oberpräsident den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten bestimmt.

§ 11. Der Antrag auf Feststellung der Entschädigung ist bei dem Oberpräsidenten einzureichen. In dem Antrage sind der Eigentümer sowie etwaige dinglich Berechtigte zu bezeichnen. Eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde über das Eigentum und die bekannten dinglich Berechtigten ist beizufügen.

§ 12. Über die Entschädigung entscheidet eine Schätzungskommission von drei Personen.

Zu Mitgliedern der Kommission wählen der Eigentümer und der Erwerbsberechtigte je einen Sachverständigen, den Vorsitzenden bestellt der Oberpräsident. Der Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienste besitzen.

Wird eine Wahl innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist nicht vorgenommen, so bestimmt der Oberpräsident den Sachverständigen.

§ 13. Die Vorschriften der bürgerlichen Prozeßgesetze über die Ablehnung eines Schiedsrichters finden für die Schätzungskommission entsprechende Anwendung. Über die Ablehnung entscheidet der Oberpräsident.

§ 14. Die Schätzungskommission hat vor der Entscheidung die Beteiligten zu hören.

Der Vorsitzende kann die zur Vorbereitung der Entscheidung erforderlichen Anordnungen treffen.

Im übrigen bestimmt die Schätzungskommission das Verfahren nach freiem Ermessen.

§ 15. Die Entschädigung wird durch einen mit Gründen zu versehenen Beschluß festgestellt. Die Feststellung erfolgt für den Eigentümer.

§ 16. Gegen den Beschluß steht den Beteiligten innerhalb zwei Monaten nach Zustellung der Rechtsweg offen.

§ 17. Ist die mindestens vorläufig festgestellte (§ 15) Entschädigung gezahlt oder hinterlegt, so ist der Gegenstand an den Erwerbsberechtigten abzuliefern.

Mit der Ablieferung erlangt der Erwerbsberechtigte das Eigentum; dingliche Rechte erlöschen.

Über die Rechtmäßigkeit der Zahlung oder Hinterlegung entscheidet auf Anrufen eines Beteiligten unter Ausschluß des Rechtsweges der Vorsitzende der Schätzungskommission.

Die Durchführung der Ablieferung liegt dem Vorsitzenden ob.

§ 18. Die Entschädigung wird an den Eigentümer gezahlt, für den die Feststellung erfolgt ist.

Sind dinglich Berechtigte vorhanden, so ist die Entschädigung zu hinterlegen.

§ 19. Die Kosten des Schätzungsverfahrens fallen dem Erwerbsberechtigten zur Last. Es können nur Auslagen berechnet werden. Den Sachverständigen kann durch den Oberpräsidenten eine Vergütung bewilligt werden.

§ 20. Anordnungen, die zur Sicherstellung eines der Ablieferungspflicht unterliegenden Gegenstandes erforderlich sind, trifft die Ortspolizeibehörde.

§ 21. Macht der Erwerbsberechtigte von seinem Rechte innerhalb der gemäß § 10 bestimmten Frist keinen Gebrauch oder tritt er zurück, so ist er verpflichtet, den Beteiligten die notwendigen Aufwendungen zu ersetzen.

Beschwerde. § 22. Gegen die auf Grund des § 1 oder des § 4 Abs. 2 ergehenden Entscheidungen des Regierungspräsidenten sowie gegen die auf Grund des § 10 ergehende Entscheidung des Oberpräsidenten findet die Beschwerde an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten statt.

Gegen die auf Grund des § 4 Abs. 2 ergehenden Anordnungen der Ortspolizeibehörde findet die Beschwerde an den Regierungspräsidenten und die weitere Beschwerde an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten statt.

Strafbestimmungen. § 23. Mit Geldstrafe bis zu Eintausend fünfhundert Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer der Vorschrift des § 1 zuwider eine Grabung unternimmt,
2. wer den nach § 4 Abs. 2 ergehenden Anordnungen zuwiderhandelt,
3. wer die in § 3 vorgeschriebene Anzeige unterläßt oder der Vorschrift des § 4 Abs. 1 zuwiderhandelt.

Eine nicht beizutreibende Geldstrafe ist in Haft umzuwandeln.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Regierungspräsidenten ein.

§ 24. Mit Geldstrafe bis zu Zehntausend Mark oder mit Haft wird bestraft, wer einen Gegenstand, dessen Ablieferung verlangt ist (§ 6), in der Absicht, die Ablieferung zu vereiteln, zerstört, beschädigt oder beiseite schafft.

Die Vorschriften des § 23 Abs. 2 und 3 finden Anwendung.

Schlußbestimmungen. § 25. Für die Stadt Berlin tritt an die Stelle des Regierungspräsidenten der Oberpräsident.

§ 26. Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.“

Im Wortlaut unterscheidet sich dieser Vorentwurf von 1912 zum Teil wesentlich von dem „Entwurf eines Ausgrabungsgesetzes“, der am 27. 12. 1913 durch den Justizminister und den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten dem „Herrenhause“ des preußischen Landtages zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorgelegt wurde. In der Begründung zu letzterem Entwurf heißt es: „Die Notwendigkeit gesetzlichen Eingreifens ist wiederholt auch in beiden Häusern des Landtags hervorgehoben worden; so in neuerer Zeit im Hause der Abgeordneten in der Sitzung vom 27. März 1912 . . . und in dem von Abgeordneten fast aller Parteien unterzeichneten Antrag Dr. Kaufmann u. Gen. vom 17. Januar 1913 . . . In der letzten Session der abgelaufenen Legislaturperiode hat die Königliche Staatsregierung den Entwurf eines Ausgrabungsgesetzes eingebracht. Dieser ist im Hause der Abgeordneten in erster Lesung am 8. März 1913 . . . und nach Vorberatung in der verstärkten Justizkommission . . . in zweiter und dritter Lesung am 24. April 1913 . . ., sodann im Herrenhause am 2. Mai 1913 . . . zur Verhandlung gelangt. Die Verabschiedung war infolge der Auflösung des Hauses der Abgeordneten nicht möglich“ (vgl. hierzu auch Strunk 1913, S. 288 ff.).

Der dem Landtag zugegangene „Entwurf eines Ausgrabungsgesetzes“ vom 27. 12. 1913 basiert auf dem Vorentwurf von 1912, „trägt aber den bei den Verhandlungen des Landtags hervorgetretenen Bedenken Rechnung“ (vgl. hierzu auch Strunk 1914, S. 184 ff.).

„Ausgrabungen. § 1. Eine Grabung nach Gegenständen, die für die Kulturgeschichte einschließlich der Urgeschichte des Menschen von Bedeutung sind, darf nur in der Weise erfolgen, daß nicht das öffentliche Interesse an der Förderung der Wissenschaft und Denkmalpflege beeinträchtigt wird.

Zum Beginn der Grabung ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten erforderlich.

Die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn die Erfüllung der Vorschrift des Abs. 1 gesichert erscheint. Bei Erteilung der Genehmigung sind die für die Grabung nach dem Maße des öffentlichen Interesses gebotenen Bedingungen zu bezeichnen.

Die Bedingungen können insbesondere die Ausführung der Grabung, die Anzeige entdeckter Gegenstände, deren Sicherung und Erhaltung sowie die Besichtigung der Grabungsstätte und der entdeckten Gegenstände betreffen. Für die Einhaltung der Bedingungen kann Sicherheitsleistung verlangt werden.

§ 2. Der Regierungspräsident, in dringenden Fällen auch die Ortspolizeibehörde, ist befugt, eine ohne die erforderliche Genehmigung unternommene Grabung zu verhindern und für die Einhaltung der Genehmigungsbedingungen zu sorgen.

§ 3. Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten kann im Einzelfall oder allgemein, namentlich zugunsten der im § 8 Abs. 2 bezeichneten Körperschaften, Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 zulassen.

§ 4. Die Vorschriften der §§ 1 bis 3 finden auf eine Grabung nach Gegenständen, die für die Urgeschichte der Tier- oder Pflanzenwelt von Bedeutung sind, insbesondere nach Versteinerungen, entsprechende Anwendung.

Gelegenheitsfunde. § 5. Wird in oder auf einem Grundstück ein Gegenstand, der für die



Kulturgeschichte einschließlich der Urgeschichte des Menschen von erheblicher Bedeutung ist, gelegentlich entdeckt, so ist dies spätestens am nächsten Werktag der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, welche unverzüglich die Erwerbsberechtigten (§ 8 Abs. 2) zu benachrichtigen hat.

Anzeigepflichtig sind der Entdecker, der Eigentümer des Grundstücks sowie der Leiter der Arbeiten, bei denen der Gegenstand entdeckt worden ist.

Die Anzeigefrist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an dem der Verpflichtete die Entdeckung erfährt.

Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Der Entdecker wird von seiner Verpflichtung auch dann frei, wenn er die Entdeckung noch an demselben Tage dem Leiter der Arbeiten mitteilt.

§ 6. Der Entdecker, der Eigentümer des Grundstücks sowie der Leiter der Arbeiten haben den entdeckten Gegenstand und die Entdeckungsstätte in unverändertem Zustande zu erhalten, soweit es ohne erheblichen Nachteil oder Aufwendung von Kosten geschehen kann.

Diese Verpflichtungen erlöschen mit Ablauf von fünf Tagen nach der Anzeige, sofern nicht der Regierungspräsident oder die Ortspolizeibehörde den Gegenstand vorher freigeben.

§ 7. Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten kann, sofern eine sachgemäße Behandlung von Gelegenheitsfunden gewährleistet ist, Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 5, 6 zulassen.

Ablieferung. § 8. Ein bei einer Ausgrabung oder gelegentlich in oder auf einem Grundstück entdeckter Gegenstand der in § 1 oder § 4 bezeichneten Art ist nach näherer Bestimmung der §§ 9 und 10 auf Verlangen gegen Entschädigung abzuliefern.

Die Befugnis, die Ablieferung zu verlangen, steht dem Staate sowie der Provinz, dem Kreise und der Gemeinde zu, in denen der Gegenstand entdeckt worden ist.

Als Entschädigung ist Ersatz des Wertes des Gegenstandes zu leisten. Bei Bemessung des Wertes bleibt die Möglichkeit einer Veräußerung des Gegenstandes in das Reichsausland oder an einen Reichsausländer unberücksichtigt.

Bei Gelegenheitsfunden sind außerdem die bei Bemessung des Wertes nicht berücksichtigten Aufwendungen zu ersetzen, die dem Entdecker, dem Eigentümer des Grundstücks oder dem Leiter der Arbeiten durch Maßregeln zur Erhaltung des Gegenstandes oder der Entdeckungsstätte entstanden sind, soweit er sie nach den Umständen für erforderlich halten durfte. Sind Anordnungen nach § 21 getroffen, so ist auch der hierdurch entstandene Schaden zu ersetzen, soweit die Anordnungen nicht durch schuldhaftes Verhalten des von ihnen Betroffenen veranlaßt sind.

§ 9. Die Ablieferung kann nur verlangt werden, wenn Tatsachen vorliegen, nach denen zu besorgen ist, daß der Gegenstand wesentlich verschlechtert wird oder daß er der inländischen Denkmalpflege oder Wissenschaft verloren geht.

§ 10. Die Ablieferung kann nicht mehr verlangt werden, wenn seit der Anzeige der Entdeckung oder, falls eine Verpflichtung zur Anzeige nicht besteht, seit der Entdeckung drei Monate verstrichen sind. Dies gilt nicht, wenn der Erwerbsberechtigte sich innerhalb der Frist gegenüber dem Eigentümer die Befugnis, die Ablieferung zu verlangen, vorbehalten hat.

Ist ein solcher Vorbehalt erklärt, so kann der Eigentümer dem Erwerbsberechtigten die Ablieferung des Gegenstandes anbieten. Nimmt der Erwerbsberechtigte das Angebot nicht binnen drei Monaten an, so kann er die Ablieferung nicht mehr verlangen.

Bestreitet der Eigentümer die Berechtigung eines Vorbehaltes, so beschließt der Bezirksausschuß.

§ 11. Können die Beteiligten sich nicht über die Ablieferung an einen der Erwerbsberechtigten oder über die Entschädigung einigen, so gelten die Vorschriften der §§ 12 bis 20.

§ 12. Der Bezirksausschuß des Bezirks, in dem der Gegenstand entdeckt worden ist, beschließt auf Antrag eines Beteiligten, ob die Voraussetzungen der Ablieferungspflicht vorliegen. In Zweifelsfällen wird der zuständige Bezirksausschuß durch den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten bestimmt.

Wird das Ablieferungsverlangen von Mehreren gestellt, so bestimmt der Provinzialrat den an erster Stelle Erwerbsberechtigten sowie geeignetenfalls die Reihenfolge, in der im Falle seines Ausscheidens die übrigen Erwerbsberechtigten an seine Stelle treten. Hierbei ist auf die örtliche Bedeutung des Fundes, das Interesse der Wissenschaft sowie die bestehenden wissenschaftlichen Einrichtungen Rücksicht zu nehmen.

§ 13. Der Antrag auf Feststellung der Entschädigung ist bei dem Regierungspräsidenten einzureichen. In dem Antrage sind der Gegenstand, der Erwerbsberechtigte sowie der Eigentümer, etwaige dinglich Berechtigte und sonst Ersatzberechtigte (§ 8 Abs. 4) zu bezeichnen.

§ 14. Die Entschädigung wird durch eine Schätzungskommission festgestellt. Der Eigentümer des abzuliefernden Gegenstandes und der Erwerbsberechtigte wählen je ein Mitglied. Der Re-



gierungspräsident bestellt den Vorsitzenden; dieser muß zum Richteramt befähigt sein. Wird die Wahl eines Mitgliedes nicht binnen vier Wochen nach Aufforderung durch den Regierungspräsidenten vorgenommen, so wird das Mitglied durch den Regierungspräsidenten bestellt.

§ 15. Die Schätzungskommission hat die Beteiligten zu hören; im übrigen bestimmt sie das Verfahren nach freiem Ermessen. Erachtet die Schätzungskommission eine Besichtigung des Gegenstandes für erforderlich, so kann der Regierungspräsident die erforderlichen Anordnungen treffen.

§ 16. Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen.

Gegen den Beschluß steht hinsichtlich der Höhe der Entschädigung den Beteiligten binnen drei Monaten nach Zustellung der Rechtsweg offen.

§ 17. Die Entschädigung wird an den Eigentümer oder die sonst Ersatzberechtigten (§ 8 Abs. 4) gezahlt, für welche die Feststellung erfolgt ist.

Sind dinglich Berechtigte vorhanden, so ist die für den Eigentümer festgestellte Entschädigung zu hinterlegen.

§ 18. Nach Zahlung oder Hinterlegung der endgültig oder in dringenden Fällen der vorläufig festgestellten Entschädigung ist der Gegenstand abzuliefern.

Der Regierungspräsident hat die zur Durchführung der Ablieferung erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Mit der Ablieferung erlangt der Erwerbsberechtigte das Eigentum an dem Gegenstande.

§ 19. Die Kosten des Schätzungsverfahrens fallen dem Erwerbsberechtigten zur Last. Es können nur Auslagen berechnet werden; den Mitgliedern der Schätzungskommission kann durch den Regierungspräsidenten eine Vergütung bewilligt werden.

§ 20. Verzichtet der Erwerbsberechtigte nachträglich auf sein Recht, so ist er verpflichtet, den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen notwendigen Aufwendungen zu erstatten und in den Fällen des § 8 Abs. 4 den dort bezeichneten Ersatz zu leisten.

Dem Verzicht steht es gleich, wenn der Erwerbsberechtigte die endgültig festgestellte Entschädigung nicht binnen einer vom Regierungspräsidenten auf Antrag zu bestimmenden Frist zahlt oder hinterlegt.

§ 21. Der Regierungspräsident, in dringenden Fällen auch die Ortspolizeibehörde, ist befugt, zur Sicherstellung eines Gegenstandes, dessen Ablieferung verlangt werden kann, auf Antrag eines Erwerbsberechtigten (§ 8 Abs. 2) die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Die Anordnungen sind wieder aufzuheben, sofern nicht binnen zwei Wochen die Ablieferung verlangt wird. In diesem Falle hat, wenn nicht nach § 8 Abs. 4 oder § 20 ein anderer zum Schadenersatz verpflichtet ist, der Antragsteller den durch die Anordnungen entstandenen Schaden zu ersetzen, soweit die Anordnungen nicht durch schuldhaftes Verhalten des von ihnen Betroffenen veranlaßt sind.

Beschwerde. § 22. Gegen die Entscheidungen und Anordnungen des Regierungspräsidenten findet die Beschwerde an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten statt. Gegen die Anordnungen der Ortspolizeibehörde findet die Beschwerde an den Regierungspräsidenten und die weitere Beschwerde an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten statt.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten entscheidet gegebenenfalls im Einvernehmen mit den nach den allgemeinen Bestimmungen beteiligten Ministern.

§ 23. Die Beschlüsse des Bezirksausschusses (§ 10 Abs. 3, § 12 Abs. 1) sind mit Gründen zu versehen. Gegen diese Beschlüsse steht den Beteiligten binnen zwei Wochen nach Zustellung die Beschwerde an den Provinzialrat zu.

Strafbestimmungen. § 24. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer vorsätzlich die in § 5 vorgesehene Anzeige unterläßt oder den Vorschriften des § 6 Abs. 1 zuwiderhandelt.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Regierungspräsidenten ein; die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

§ 25. Mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit Haft wird, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft, wer vorsätzlich einen Gegenstand, dessen Ablieferung verlangt werden kann, zerstört, beschädigt oder beiseite schafft und dadurch die Ablieferung vereitelt.

Ist der Täter eine Person, die aus der Veranstaltung von Ausgrabungen oder aus der Verwertung ausgegrabener oder gelegentlich entdeckter Gegenstände der in § 1 oder § 4 bezeichneten Art ein Gewerbe macht, so kann die Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Mark erhöht werden, auch kann auf Gefängnis bis zu drei Monaten sowie auf die Geldstrafe neben der Freiheitsstrafe erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.



In den Fällen des Abs. 1 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Regierungspräsidenten ein; die Zurücknahme des Antrags ist zulässig. Eine nicht beizutreibende Geldstrafe ist in Haft umzuwandeln.

Übergangs- und Schlußbestimmungen. § 26. Die Vorschriften über die Genehmigung einer Grabung (§§ 1, 4) finden auf eine beim Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Grabung entsprechende Anwendung.

§ 27. Unberührt bleiben die gesetzlichen Vorschriften, nach denen dem Staate in Ansehung eines diesem Gesetz unterstehenden Gegenstandes weitergehende als die in den §§ 8 bis 21 begründeten Rechte zustehen.

§ 28. Für die Stadt Berlin tritt der Oberpräsident an die Stelle des Regierungspräsidenten.

Für Hessen-Nassau treten die Bezirksverbände an die Stelle der Provinz.

Für die Hohenzollernschen Lande treten der Landeskommunalverband und die Amtsverbände an die Stelle der Provinz und der Kreise.

§ 29. Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Urkundlich usw.

Gegeben usw.“

Im Gegensatz zum Entwurf von 1909, dessen Schutz sich — wie es in seiner Begründung heißt — „auf die zutage liegenden unbeweglichen frühgeschichtlichen Denkmäler, auf Ausgrabungen von Denkmälern und Altertümern und auf Funde und Entdeckungen derselben“ bezieht, umfaßt der Entwurf eines Ausgrabungsgesetzes von 1913 nur Schutzmaßnahmen für Altertumsfunde und trifft generelle Regelungen für die Genehmigung und Durchführung von Ausgrabungen. Bereits der erste Satz der Begründung des Entwurfs von 1913 läßt im Vergleich zum 1. Absatz der Begründung von 1909 den Rückschritt bei den Schutzmaßnahmen deutlich werden: „Für einen wirksamen Rechtsschutz des vaterländischen Erbes an Bodenaltertümern, die von der Entwicklung des Landes seit den frühesten menschlichen und noch vor menschlichen Zuständen Kunde geben, fehlen die gesetzlichen Grundlagen in Preußen.“

Diese Regelung betraf somit, wenn auch etwas umfassender als die Erlasse des 19. Jahrhunderts, nur Teilbereiche der Bodendenkmalpflege. Wie schon in anderem Zusammenhang festgestellt, hatte Preußen damit die Gelegenheit ungenutzt gelassen, auf der Grundlage der teilweise lange vorher in Ländern wie Dänemark, Schweden, Norwegen, England, Griechenland, Türkei, Rumänien, Bulgarien und anderen Balkanländern, Frankreich, Italien, Schweiz und Spanien sowie in Deutschland selbst Hessen (1902), Bayern (1908) und Oldenburg (1911) wirksamen gesetzlichen Regelungen allumfassende Schutzmaßnahmen zu erlassen (vgl. hierzu Wiegand 1939, S. 118 ff.; es sei in diesem Kontext nur darauf verwiesen, daß R. von Uslar 1963, S. 12, das 1911 erlassene „Denkmalschutzgesetz für Oldenburg“ als „fortschrittlich und einsichtsvoll“ gewürdigt hat). In Preußen erwiesen sich offensichtlich die Interessen der Grundstückseigentümer als zu große Hürde für einen solchen Schutz. (Bald nach Inkrafttreten des Ausgrabungsgesetzes von 1914 ist verschiedentlich darauf verwiesen worden, daß mit diesem Gesetz der Privatbesitz geschont wurde: Strunk 1914, S. 185; Kneer 1915, S. 169. Leider hatte sich Schuchhardt 1913, S. 20 ff., trotz seiner aufrüttelnden Worte über den Raubbau an einheimischen Bodendenkmälern, der dazu führen könnte, daß „in absehbarer Zeit alles vertilgt sein wird“, in seiner Denkschrift hinter die Interessen der im Landtag vertretenen Grundeigentümer und deren Lobby gestellt, als er schrieb: „Der verzeihlichste und natürlichste Beweggrund, Denkmäler des Altertums zu beseitigen, liegt in der Ausdehnung des wirtschaftlichen Betriebes.“ — Ein Gedanke, den er verschiedentlich verteidigte. Und so war zugleich folgerichtig, daß sich Schuchhardt 1913, S. 25, resignierend mit Minimalforderungen zufrieden gab: „Damit wird man aller Voraussicht nach auskommen.“) So heißt es in der Begründung zum Entwurf von 1913: „Die Königliche Staatsregierung geht bei dem jetzigen wie bei dem früheren Entwurf davon aus, daß Eingriffe in das Privateigentum nur da stattfinden sollen, wo



sie unbedingt notwendig sind, daß namentlich eine verständnisvolle private Sammeltätigkeit, wo sie schon bisher dankenswert hervorgetreten ist, nicht unterbunden werden soll.“ Der Entwurf, so heißt es weiter, „lehnt es ab, Eingriffe vorzuschlagen, die nach ihrer Art oder ihrer Wirkung im besonderen Falle an Schärfe auch nur annähernd den in zahlreichen ausländischen Gesetzen für notwendig erachteten gleichkommen.“ Und an anderer Stelle der Begründung lesen wir hinsichtlich der Ablieferung von Funden: „Wie im allgemeinen Teile der Begründung hervorgehoben ist, haben die meisten ausländischen Staaten die dauernde Erhaltung ihrer Bodenaltertümer durch Begründung umfassender staatlicher Eigentums- oder Erwerbsbefugnisse sowie durch Ausfuhrverbote, Ausfuhrsteuern und Beschränkung der Rechte nichtstaatsangehöriger Entdecker gesichert. Demgegenüber trägt der Entwurf dem berechtigten Interesse des Privatbesitzes, namentlich einer sachgemäßen privaten Sammlungstätigkeit, in weitem Maße Rechnung und eröffnet insbesondere lediglich für Fälle wesentlicher Gefährdung die Möglichkeit eines Eingreifens zugunsten des Allgemeininteresses. Er läßt hiernach ein Erwerbsrecht öffentlicher Körperschaften zu, das jedoch nur gegen Entschädigung, nur bei Gefahr im Verzuge und regelmäßig nur binnen kurzer Frist geltend gemacht werden kann.“<sup>6</sup>

Deutlicher konnte nicht festgestellt werden, daß man bei den vorgesehenen Sicherungs- und Schutzmaßnahmen zugunsten des „Privateigentums“ hinter die schon existierenden ausländischen Gesetzgebungen zurückgehen wollte!

Die Organisation der vom Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen sollte in Anlehnung an die früheren Vorlagen, einschließlich des Entwurfs von 1909, erfolgen. Sie ist starr-bürokratisch und wenig flexibel. Wie unpraktisch gerade diese Seite des Gesetzentwurfs war, wird noch deutlich im Zusammenhang mit Anträgen auf Durchführung von Ausgrabungen nach Erlaß des Ausgrabungsgesetzes am 26. 3. 1914. Der Gesetzentwurf macht die Durchführung von Ausgrabungen von der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten abhängig (§ 1). In der Begründung heißt es weiter: „Die Eigenart der wissenschaftlichen und künstlerischen Interessen erfordert es ferner, daß behördliche Maßnahmen nur unter ausgiebiger Beteiligung von Sachverständigen ergehen. Neben den Provinzialkonservatoren sind es auch hier die Vertreter der schon genannten Verbände, die wie die Leiter von Museen und sonstige geeignete Sachverständige vorzugsweise Berücksichtigung verdienen.“ Ansonsten wird gemäß § 29 auf die noch durch den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu erlassenden Ausführungsbestimmungen verwiesen, in denen auch die Festlegungen für die Bestellung von sachverständigen Vertrauensleuten getroffen werden sollten. Aus verschiedenen Zusammenhängen geht hervor, daß auch zur Zeit des Inkrafttretens des Ausgrabungsgesetzes am 26. 3. 1914 über die Auswahl der Vertrauensleute, deren fachwissenschaftliche Voraussetzungen und deren Kompetenzen keine Klarheit bestand, zumal beispielsweise offensichtlich auch von seiten der Provinzialkonservatoren eine bedingungslose Übergabe der Aufsichtspflichten für Ausgrabungen an die leitenden Fachprähistoriker an den Provinzialmuseen nicht gewünscht bzw. unterstützt wurde.

Der Gesetzentwurf von 1913 und schließlich auch das Ausgrabungsgesetz vom 26. 3. 1914 machen zudem nicht alle Ausgrabungen von gleichen Prämissen abhängig. So heißt es in der Begründung von 1913: „Während ferner verschiedene Staaten Beschränkungen

<sup>6</sup> Hierzu schreibt H. Strunk (1914, S. 185): „Bei der Beratung über die Zahl der Erwerbsberechtigten machte sich in der Herrenhauskommission das Bestreben geltend, den Provinzialmuseen, z. B. in Halle a. S., und anderen Vorgeschichts-Museen eine Vorzugsstellung einzuräumen. Die hohe Bedeutung dieser Anstalten, auch der von Privatpersonen oder Vereinen begründeten und unterhaltenen, wurde allgemein anerkannt, doch beließ man es bei den Bestimmungen des Entwurfs.“

für Grabungen aller Art auferlegen, trifft der Entwurf nur solche Grabungen, die auf Auffindung oder Untersuchung der schutzwürdigen Gegenstände gerichtet sind.“

Die Bestimmungen über die Meldung, Bedeutung und Sicherung von Gelegenheitsfunden enthalten im positiven Umfeld, das vor allem die wissenschaftliche Bedeutung der Fundumstände betrifft, Aussagen zur Wertigkeit von Funden, wie sie schon zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ausgrabungsgesetzes vom 26. 3. 1914 von Fachwissenschaftlern nicht mehr oder kaum noch vertreten wurden: „Den Vorschriften über Gelegenheitsfunde sollen die kulturgeschichtlich bedeutsamen Gegenstände unterstehen, die bei einer anderen Gelegenheit, als einer Ausgrabung, besonders bei Erdarbeiten, Gewässerregulierungen, Abbrucharbeiten und dergleichen, zutage treten. Bei solchen Funden ist außer der Bergung und Erhaltung wichtiger Stücke selbst namentlich die einwandfreie Feststellung der örtlichen Fundumstände, die wie die Lagerung der einzelnen Fundstücke oder ihr Zusammenhang mit den umgebenden Bodenschichten erst die Grundlagen der geschichtlichen Beurteilung bieten, von entscheidender Bedeutung. Den mit der Wahrung des Denkmalpflegeinteresses betrauten Personen muß daher Gelegenheit gegeben werden, die Funde und die Fundumstände alsbald in Augenschein zu nehmen und dabei mit den Beteiligten in gütliche Verhandlung zu treten . . . Nur Gegenstände von erheblicher Bedeutung unterliegen nach dem Entwurf der Anzeige- und Obhutspflicht. Nach dieser den Beschlüssen des Hauses der Abgeordneten entsprechenden Fassung scheiden solche Gegenstände aus, an denen ein öffentliches Interesse der Wissenschaft oder Denkmalpflege nicht besteht, und das wird hauptsächlich für Funde gelten, denen wegen ihres häufigen Vorkommens in der betreffenden Gegend kein besonderer Wert zukommt.“

Bereits wenige Monate nach Inkrafttreten des Ausgrabungsgesetzes vom 26. März 1914 (Wortlaut bei Hahne 1925, S. 1 ff.; Kneer 1915, S. 223 ff.; Wolf 1920, S. 150 ff.; Hingst 1964, S. 124 ff.) überstellt der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten des Königreichs Preußen mit Erlaß vom 27. 6. 1914 über den Oberpräsidenten in Magdeburg den Entwurf einer Liste der Vertrauensmänner für die Provinz Sachsen und der Ausführungsbestimmungen zum Ausgrabungsgesetz. Der ministerielle Entwurf wird mit Schreiben vom 3. Juli 1914 des Oberpräsidenten an den Landeshauptmann der Provinz Sachsen mit der Bitte um Rückäußerung weitergeleitet. In seinem Antwortschreiben vom 19. August 1914 teilt der Landeshauptmann von Wilmowski, der sich große Verdienste um den Neubau für das Provinzialmuseum in Halle (Saale) erworben hat, mit, daß „nach Anhörung des Provinzialkonservators und des Direktors des Provinzialmuseums“ die „Vorschläge, betreffend die Vertrauensmänner für vorgesch. u. kulturgeschichtl. Funde“ zu seinem Bedauern für die Provinzial-Verwaltung nicht annehmbar sind. Aus seinen sich anschließenden Bemerkungen ist zu entnehmen, daß er sich offensichtlich im Gegensatz zu den gesetzgebenden Körperschaften nicht nur über die Tagesprobleme der noch jungen Ur- und Frühgeschichtsforschung sowie Bodendenkmalpflege sachkundig gemacht hat, sondern zugleich auf Grund dieser Kenntnisse über die zu jener Zeit absehbaren Perspektiven dieser Wissenschaft informiert gewesen ist. Dies drückt sich vor allem in seinen Ausführungen über die Bestellung der jeweiligen Direktoren des Provinzialmuseums in Halle als Vertrauensmänner für kulturgeschichtliche Bodendenkmäler unter Ausschaltung des vom Gesetzgeber vorgesehenen starren, bürokratischen und damit zugleich kräfte- und zeitraubenden Genehmigungsverfahrens über Regierungspräsidenten und Provinzialkonservator für die Durchführung von Ausgrabungen aus. Im einzelnen wird darauf noch einzugehen sein!

Die Bemerkungen des Landeshauptmanns der Provinz Sachsen gliedern sich in zwei Teile. Im ersten unterbreitet er seine Vorschläge zum Entwurf einer Vertrauensmännerliste, im zweiten sind seine (und damit die des Provinzialkonservators, Landesbaurat R. Hiecke, und des Direktors des Provinzialmuseums Halle, Dr. H. Hahne) Gedanken



zum ministeriellen Entwurf der Ausführungsbestimmungen zum Ausgrabungsgesetz vom 26. 3. 1914 enthalten.

Im Entwurf der Ausführungsbestimmungen werden „die Vertrauensmänner neben die Prov. Kons. zur Ergänzung ihrer Tätigkeit“ gestellt. Das in diesen Ausführungsbestimmungen umrissene Tätigkeitsfeld der ehrenamtlich zu bestellenden Vertrauensmänner ist nach Ansicht des Landeshauptmanns so umfangreich und fachwissenschaftlich spezialisiert, daß für diese Funktion in der Provinz Sachsen auch nur die Direktoren des Provinzialmuseums in Halle (Saale) in Betracht kämen. Im einzelnen werden auf Grund des Entwurfs der Ausführungsbestimmungen folgende Aufgabenbereiche genannt:

- Wahrnehmung des wissenschaftlichen Interesses bei Ausgrabungen und Gelegenheitsfunden.
- Die Vertrauensmänner haben sich „einen Überblick über die Bodenaltertümer und Entdeckungsstätten ihres Bezirkes“ zu verschaffen.
- Sie haben die erforderlichen Schritte zur Feststellung wissenschaftlicher Befunde sowie zur Bergung und Erhaltung der entdeckten Gegenstände vorzunehmen.
- Ihre Anordnungen über Ausgrabungen sowie über die Sicherung und Erhaltung von Funden sind zu befolgen. Diese Anordnungen beziehen sich u. a. auf die „Aufnahme von Grabungsplänen, Auswahl der Hilfspersonen, Ausführung und Überwachung der Arbeiten, Aufnahme des Befundes, Bergung und Erhaltung der entdeckten Gegenstände, deren Abbildung und Nachbildung, die Wiederherstellung des Zustandes der Grabungsstätten, die Veröffentlichung der wissenschaftlichen Ergebnisse“.
- Die Vertrauensmänner sollen als „sachverständige Berater der Behörden“ und bei der Genehmigung von Ausgrabungen mitentscheiden, wobei diese „nach der Eigenart der geplanten Grabung, dem jeweiligen Stande der Wissenschaft und Technik, namentlich aber auch nach der Befähigung und Zuverlässigkeit des Ausgräbers gegenüber der Bedeutung des Grabungsgegenstandes“ zu treffen ist.
- Die Vertrauensmänner haben sich in gewissen Fällen an Ausgrabungen, auch an genehmigten, zu beteiligen, sie laufend zu überwachen und haben darüber hinaus noch die Pflicht des Berichtes an den Regierungspräsidenten.

Dieses Aufgabengebiet könnte in der Provinz Sachsen nicht durch den Provinzialkonservator bewältigt werden, da er nicht „in der prähistorischen Kulturgeschichte fachmännisch vorgebildet“ ist. Weiter heißt es: „Gegenüber der jungen, gerade heute sich mit allen Mitteln schnell zu einer modernen Wissenschaft und exakten Forschung entwickelnden deutschen Vorgeschichte würde es einen garnicht gutzumachenden und die bisherigen Erfolge wieder in Frage stellenden Fehler bedeuten, wenn die Handhabung des neuen, doch gerade für die Wahrung des öffentlichen wissenschaftlichen Interesses gegebenen Gesetzes nicht möglichst ausschließlich in die Hand der fachwissenschaftlichen Institute und der Spezialforscher gegeben würde.“ — „In der Provinz Sachsen besteht das Provinzialmuseum zu Halle als Landesanstalt für Vorgeschichte, dem ausreichende Kräfte und Mittel zur Verfügung gestellt sind, für das ganze Provinzialgebiet die vorgeschichtliche Forschung durchzuführen. Es würde auf dieses Institut die Bestimmung anzuwenden sein, ‚daß einem Vertrauensmann unter Umständen mehrere Bezirke oder der Bereich einer Provinz zugewiesen werden kann‘. Dadurch würden auch die Verzögerungen und Umständlichkeiten vermieden, die durch naturgemäß häufig nötig werdende Obergutachten weiterer Sachverständiger sonst entstünden.“ Und weiter: „Dem gegenüber wird bei der vorgeschlagenen Vertrauensmännerliste vom 3. 7. 1914 unserem Provinzialmuseum eines der kleinsten Gebiete der Provinz (drei Kreise!) als Wirkungskreis zugewiesen, größere und wichtige Kreise dagegen zum Teil Personen, die weder praktisch noch theoretisch jemals irgend welche oder eine nennenswerte Tätigkeit auf dem Gebiete

der Vorgeschichte ausgeübt haben, oder im wesentlichen als Privatsammler bekannt geworden sind.“<sup>7</sup>

Aus vorgenannten Gründen schlägt der Landeshauptmann der Provinz Sachsen den jeweiligen Direktor des als Landesanstalt für Vorgeschichte neugegründeten Provinzialmuseums als Vertrauensmann für kulturgeschichtliche Bodenaltertümer für das ganze Gebiet der Provinz Sachsen vor. „Eine solche Regelung würde den Absichten des Provinziallandtages und der Provinzialverwaltung, wie sie bei der mit erheblichen Mitteln beschlossenen Gründung des Provinzialmuseums bekundet sind, allein entsprechen.“

Der zweite Teil seines Schreibens enthält Bemerkungen zum Entwurf der ministeriellen Ausführungsbestimmungen für das Ausgrabungsgesetz vom 26. 3. 1914. Da die hier vorgetragenen Gedanken in ihren wesentlichen Teilen leider keine Aufnahme in die späteren Ausführungsbestimmungen gefunden haben, sollen sie hier ob ihres progressiven Inhalts im Hinblick auf die Entwicklung der Bodendenkmalpflege, auch wenn beispielsweise in Punkt 2. Konzessionen an „Grundeigentümer“ gemacht worden sind, im vollständigen Wortlaut wiedergegeben werden:

„Bemerkungen zu dem Entwurf der ministeriellen Ausführungsbestimmungen für das Ausgrabungsgesetz vom 26. März 1914.

1. Die Annahme, daß ‚ein öffentliches Interesse der Wissenschaft oder Denkmalpflege nicht besteht‘ bei Funden, ‚denen wegen ihres häufigen Vorkommens in der betreffenden Gegend kein besonderer Wert zukommt‘, hat auf naturwissenschaftlichem Gebiete gewiß Geltung, bis zu einem gewissen Grade wohl auch für die Gebiete der römischen Provinzial-Archäologie. In der vorgeschichtlichen Forschung ist es aber gerade ein von allen ernsthaften Forschern einmütig von jeher mit allen Mitteln scharf bekämpftes Mißverständnis, anzunehmen, daß die Häufigkeit, zumal die örtliche Häufigkeit gewisser Funde sie wertlos mache. Eine der wesentlichsten Grundlagen der Vorgeschichte ist bekanntlich die Fundstatistik und die daraus abgeleitete Siedelungsstatistik und Siedelungsgeographie, weil sie die für jene vorgeschichtlichen Zeiten fehlenden schriftlichen Überlieferungen wenigstens zum Teil ersetzen. Bei den Arbeiten dieser Forschung ist aber der kleinste Fund immer von einer gewissen Wichtigkeit als Bruchstück des ganzen Fundmosaikens, und gerade die Mengenverhältnisse gleichartiger Funde in gewissen Gegenden und aus bestimmten Zeitperioden sind ein ausschlaggebendes Hilfsmittel bei der Behandlung vieler tiefgreifender Fragen.

Diese Verhältnisse werden den sachverständigen Vertrauensmännern von Fall zu Fall vorliegen müssen. Es wird daher gehorsamst empfohlen, die Z. 12 vorweg gegebene Anweisung als leicht irreführend wegzulassen oder etwa zu ersetzen durch die Bemerkung: ‚Ob die Häufigkeit von Funden diese entwertet, darüber werden von Fall zu Fall Sachverständige zu urteilen haben.‘

2. Unter der Z. 18 bezeichneten ‚ordnungsmäßigen privaten Sammeltätigkeit‘ ist nach dem Sinne des Gesetzes doch wohl nur die Sammeltätigkeit privater oder im Dienste der Öffentlichkeit arbeitender, also auch öffentlich zugänglicher und durch irgendwelche Verpflichtungen dem öffentlichen Interesse gesicherter Institute gemeint (z. B. Museen von Vereinen und gleichwertige Sammlungen z. B. von Grundeigentümern). Das müßte deutlich zum Ausdruck gebracht werden, damit nicht der Irrtum entsteht, als dürften beliebige Privatsammler weiter sammeln und graben; die behördliche Förderung und Anerkennung solcher Sammler würde einen nicht zu übersehenden Schaden nach sich ziehen, zumal dann, wenn an Stellen, wo große öffentliche Institute fehlen, gelegentlich Vertrauensmänner aus dem Kreise der Privatsammler gewählt werden müßten. ‚Abschließend‘ im Sinne der Z. 7 wäre die Vorschrift, daß alle Funde nur in öffentlichen Instituten untergebracht werden dürfen.

<sup>7</sup> Eine ursprünglich im ersten Entwurf dieses Schreibens getroffene Formulierung folgenden Inhalts: „Diese Vorschlagsliste kann nur aus einer irtümlichen, den Bestrebungen der Provinz und den Absichten des Provinziallandtages nicht gerecht werdenden Beratung herühren“ wurde später durch ein Beispiel als Bekräftigung der Feststellungen ersetzt: „Insbesondere muß ich den für den ganzen Regierungsbezirk Erfurt bestimmten Geh. Sanitätsrat Dr. Zschiesche, den früheren Direktor unserer Hebammenlehranstalt in Erfurt, welcher für die Prähistorie gewiß großes Interesse bekundet hat, wegen Alters als nahezu verbraucht bezeichnen.“



Der in Z. 18 vorgesehene Vorbehalt sollte für jede ‚private‘ Sammel- und Grabungstätigkeit vorgesehen werden.

3. Es darf wohl mit Recht angenommen werden, daß Z. 20 nicht besagt, daß z. B. aus größeren zusammengehörenden Funden nur die bezeichneten besonders gefährdeten Stücke in die öffentlichen gut ausgerüsteten Institute kommen sollen, das würde eine schlimme Zerreißung von Funden und Fundgruppen bedeuten, auf deren einheitlicher Durchforschung aber gerade die prähistorische Wissenschaft ruht.

4. Die Ausführungen über die Vorschläge und die Wahl der Vertrauensmänner können Mißverständnisse herbeiführen, weil in den Ausführungsbestimmungen nicht ausdrücklich gesagt worden ist, daß überall und unbedingt die etwa vorhandenen öffentlichen Spezial-Institute, daher die der Provinzen, in erster Linie als zur Ausführung der Vertrauensmännertätigkeit berufen zu berücksichtigen seien, und daß zumal die Bestimmung Z. 4, Abs. 2, die besagt, daß ‚einem Vertrauensmann unter Umständen mehrere Bezirke oder der Bereich einer Provinz zugewiesen werden könne‘, sinngemäß Anwendung finden solle, wenn eine Provinz ein Landesinstitut für Vorgeschichte unterhält, dem genügend Mittel, Kräfte und Hilfskräfte zur Verfügung stehen, die zur Durchführung des Gesetzes notwendige Organisation allein einzurichten.

5. Bei den Ausführungen über die Einzelvertrauensmänner wird die genauere Feststellung ihres Verhältnisses zum Provinzialkonservator vermißt, auch fehlt eine nähere Bezeichnung derjenigen behördlichen Stellen, denen sie unterstehen und die verpflichtet sind, ihre Tätigkeit zu überwachen und gegebenenfalls zu regeln.

Um die Zwecke des Gesetzes schärfer und unmißverständlich zu kennzeichnen, würde es vielleicht angebracht sein, dem ja dem Sinne nach zweifellos vorhandenen Grundgedanken klar Ausdruck zu geben, daß von vornherein nur nachweislich Berechtigte und Befähigte zu Grabungen und Erwerbungen zuzulassen seien, und daß die Entscheidung hierüber nicht etwa erst nach Beginn oder Beantragung von Grabungen und Funderwerbungen zu prüfen ist. Wo öffentliche Spezial-Institute amtlich die Organisation übernehmen, ist dieser Grundsatz ja zwar gewährleistet, wo dagegen ein Landesteil sich garnicht oder mit mangelhaft sachverständigen Beratern begnügen muß, würde eine solche Bestimmung die Aufsicht erleichtern.

7. Von größtem klärenden Nutzen wäre das Aufstellen des Grundsatzes, daß sehr oft der Aufschub oder die Unterlassung einer Ausgrabung wertvoller ist, als ein wissenschaftlich nicht völlig einwandfreies Graben.“

Der Vollständigkeit halber sei eine von Provinzialkonservator Landesbaurat Hiecke auf Anregung des Geheimrats Lutsch, Berlin, und im Einvernehmen mit dem Direktor des Provinzialmuseums Halle formulierte Ergänzung zu Punkt 2. nachgetragen:

„Aus der zweifellos gelegentlich auftretenden Notwendigkeit der Feststellung der ‚dauernden Gewähr für eine sachgemäße Behandlung‘ von unter das Gesetz fallenden Gegenständen werden leicht Weitläufigkeiten entstehen. Um diese zu vermeiden, dürfte es sich empfehlen, etwa folgende Bestimmung zu treffen:

„Um der privaten Sammeltätigkeit den Nachweis der vom Gesetz verlangten Garantien zu erleichtern, empfiehlt es sich, daß diejenigen Personen, welche beabsichtigen, Privatsammlungen anzulegen, diese ihre Absicht der zuständigen Behörde mitteilen. Die Behörde ihrerseits erkennt die Garantien grundsätzlich als gegeben an, wenn folgende drei, im Interesse öffentlicher Wissenschaftspflege liegende Bedingungen erfüllt werden:

1. Dauernde Führung von Sammlungsverzeichnissen und Fundberichten.
2. Sachgemäße Einrichtungen zur Konservierung und Aufbewahrung der Gegenstände.
3. Zugänglichkeit der Sammlung für behördlich bestimmte Personen zwecks Aufrechterhaltung des Zusammenhanges der Privatsammeltätigkeit mit der öffentlichen Wissenschaftspflege. —“

In Verbindung mit dieser Ergänzung zu Punkt 2. formuliert der Provinzialkonservator in dem dazugehörenden Anschreiben vom 22. 9. 1914: „Erscheint es doch, so, wie die Tätigkeit des ‚Vertrauensmannes‘ und des Provinzialkonservators und ihr Zusammenwirken in den Ausführungsbestimmungen gedacht sind, für die Verhältnisse in unserer Provinz das Gegebene, beide Funktionen zu vereinigen, zumal im Interesse glatter Abwicklung der Geschäfte.“

In dieser Angelegenheit wandte sich der Landeshauptmann der Provinz Sachsen in einem Schreiben vom 26. 9. 1914 an den Oberpräsidenten in Magdeburg mit der Über-

legung, nach Inkrafttreten des Ausgrabungsgesetzes die Amtspflichten des Provinzialkonservators zu teilen und begründet dies folgendermaßen: „Die Erfüllung der Aufgaben, welche dem Provinzialkonservator auf dem Gebiet der Vorgeschichte zufallen und die unter dem neuen Ausgrabungsgesetz sich außerordentlich steigern werden, würde daher am besten dadurch gewährleistet, daß die Geschäfte des Konservators, soweit sie in das Gebiet der Vorgeschichte fallen, auf den wissenschaftlich und praktisch dafür in jeder Beziehung besonders vorgebildeten Direktor der neugegründeten Landesanstalt für Vorgeschichte in der Provinz Sachsen übertragen werden.“

Trotz der sachlichen und fachwissenschaftlich begründeten Argumente, die der Landeshauptmann zu den Entwürfen der Vertrauensmännerliste und den Ausführungsbestimmungen zum Ausgrabungsgesetz vom 26. 3. 1914 vorträgt, bescheidet der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten in seiner Antwort vom 12. April 1915 (!) über den Oberpräsidenten in Magdeburg, „daß der Vorschlag des Landeshauptmanns in Merseburg, als alleinigen Vertrauensmann für kulturgeschichtliche Bodentalertümer in der Provinz Sachsen den jeweiligen Direktor des Provinzialmuseums in Halle a/S. zu bestellen, mehrfachen Bedenken begegnet“. In diesem Schreiben wird keine Position der im Entwurf der Ausführungsbestimmungen festgelegten Regelungen aufgegeben. Nach wie vor wird die Ansicht vertreten, daß in der Provinz Sachsen mehrere Vertrauensmänner zu bestellen seien, daß „neben der Tätigkeit der Vertrauensmänner . . . auch für das frühgeschichtliche Gebiet die des Provinzialkonservators (Entwurf der Ausführungsbestimmungen Nr. 3)“ bestehen, und daß „bei Ausgrabungen . . . vor der Entscheidung des Regierungspräsidenten über die Genehmigung außer dem Vertrauensmann der Provinzialkonservator zu hören (a. a. O. Nr. 9)“ ist, daß der Direktor des Provinzialmuseums „zum Stellvertreter des Provinzialkonservators für frühgeschichtliche Altertümer in Behinderungsfällen berufen“ werden könnte, und daß im übrigen als Voraussetzung entsprechend Nr. 4 a Abs. 2 des Entwurfs der Ausführungsbestimmungen festgelegt worden sei, daß „in den einzelnen Provinzen eine den bestehenden Interessenkreisen angepaßte einheitliche Museumsorganisation erwünscht“ sei.

Damit war offensichtlich zunächst die letzte Möglichkeit zur Reformierung vor allem der unflexiblen, nicht den Gegebenheiten der sich neben der Vorgeschichtlichen Abteilung des Königlichen Museums und den ersten Universitätseinrichtungen für Ur- und Frühgeschichte entwickelnden Museen und der Bodendenkmalpflege-Organisation Rechnung tragenden Festlegungen (zur Organisation und Durchführung des Ausgrabungsgesetzes) im Entwurf der Ausführungsbestimmungen zunichte gemacht worden.

In erster Linie vereitelte der vom wilhelminischen Deutschland mitentfesselte 1. Weltkrieg nicht nur den Erlaß der Ausführungsbestimmungen, sondern auch jegliche staatlich gelenkte Bodendenkmalpflegearbeit im Königreich Preußen, da das Ausgrabungsgesetz vom 26. 3. 1914 ohne die Ausführungsbestimmungen nicht lebensfähig war. Diese Phase allgemeiner Rat- und Hilflosigkeit wird aus einer als Denkschrift formulierten Erklärung und Anleitung zur Arbeit in der Bodendenkmalpflege ersichtlich. Unter den hier vorliegenden Unterlagen befindet sich nur eine Abschrift ohne Überschrift sowie Unterschrift und Datum, es ist jedoch handschriftlich in Parenthese der Name „Schuchardt“ ausgewiesen, so daß man davon ausgehen kann, daß diese Schrift vom Direktor der vorgeschichtlichen Abteilung des Königlichen Museums in Berlin, C. Schuchardt, verfaßt worden ist. Darin heißt es: „Das neue Ausgrabungsgesetz war zwar in Kraft getreten, aber seine Ausführungsbestimmungen waren noch nicht erschienen, und die Vertrauensmänner der Regierungspräsidenten, die an Ort und Stelle beaufsichtigen und raten sollen, noch nicht ernannt, als der Krieg ausbrach. So befinden wir uns jetzt in einem Zwischenzustande, wo manches Museum, mancher Verein und Private sich vielleicht nicht getrauen, im Gelände so einzugreifen, wie er es sonst wohl getan hätte.“



Der Herr Kultusminister möchte für die Handhabung des Gesetzes keine Anweisung erlassen, ohne die Vorschläge der Oberpräsidenten für die Ernennung der Sachverständigen in den einzelnen Provinzen in Händen zu haben. Die Auffassung über die Gestaltung der Sachverständigenbezirke gehen bisher noch weit auseinander.“

Daß dies nicht der hauptsächlichste Grund für den Nichterlaß der Ausführungsbestimmungen gewesen sein kann, belegen der inhaltlich wiedergegebene Brief des Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vom 12. 4. 1915 (s. oben!) und die Tatsache, daß erst lange nach Inkrafttreten der Ausführungsbestimmungen am 30. Juli 1920 durch den preußischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung für die Provinz Sachsen ein Vertrauensmann für kulturgeschichtliche Bodenaltertümer bestellt werden konnte.

In dem Schuchhardtschen Schreiben heißt es dazu weiter: „Die meisten Oberpräsidenten haben gebeten, die Antwort auf die Frage des Ministers nach den Sachverständigen bis nach dem Kriege verschieben zu dürfen, . . . Deshalb hat der Minister beschlossen, die ganze Einrichtung zu vertagen und auch an einzelne große Museen die generelle Erlaubnis zu Grabungen in ihren Provinzen vorläufig nicht zu erteilen.“ Die der Kriegführung untergeordnete und damit zunächst vereitelte Regelung im Interesse der Ur- und Frühgeschichtsforschung und die sich daraus ergebende Ratlosigkeit drückt Schuchhardt in einem als Anleitung zum Handeln zu verstehenden Satz aus: „Es muß also zunächst noch jeder sich selbst helfen.“

Während des 1. Weltkrieges suchten der „Verein für Heimatkunde e. V.“ Merseburg mit Schreiben vom 6. 1. 1915 und der „Altmärkische Verein für Vaterländische Geschichte und Industrie in Salzwedel“ um Genehmigung zur Vornahme von Ausgrabungen nach. Am Beispiel des Gesuchs durch den Merseburger Verein kann nachgewiesen werden, wie starr und bürokratisch das Genehmigungsverfahren geregelt war. Zugleich wird allein aus diesem Vorgang ersichtlich, daß in der Folgezeit, vor allem jedoch in den Festlegungen der Ausführungsbestimmungen vom 30. Juli 1920 zum Ausgrabungsgesetz vom 26. März 1914, keine Schlußfolgerungen aus diesen offensichtlichen Mängeln gezogen wurden.

Das Gesuch des Merseburger Vereins vom 6. 1. 1915 geht mit drei Anlagen beim Königlichen Regierungspräsidenten in Merseburg ein. Dieser bittet mit Schreiben vom 16. 1. 1915 den Provinzialkonservator „nach Benehmen mit dem Herrn Direktor des Provinzial-Museums“ um Stellungnahme, die urschriftlich am 1. 2. 1915 mit ablehnendem Bescheid erstattet wird. Mit Schreiben vom 8. 3. 1915 richtet der Regierungspräsident ein Schreiben an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten nach Berlin, das weitere Einwände über die durch den Provinzialkonservator und Direktor des Provinzialmuseums zu Halle mitgeteilten Bedenken gegen die Genehmigung zur Durchführung von Ausgrabungen enthält (so wird u. a. festgestellt, daß eine Ausnahme für den Merseburger Verein „ähnlichen und auf derselben wissenschaftlichen Stufe stehenden Localvereinen, wie z. B. Weißenfels, Eisleben usw. kaum“ vorenthalten werden könnte).

Im Auftrage des Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten wird der Antrag mit Schreiben vom 30. März 1915 an den Regierungspräsidenten ablehnend beschieden. Dieser überstellt dem Provinzialkonservator mit Schreiben vom 6. 4. 1915 eine Abschrift dieses Ablehnungsschreibens. Damit waren insgesamt drei Monate vergangen, in deren Verlauf über die Genehmigung eines Antrages auf Durchführung von Ausgrabungen entschieden wurde!! (Die Bearbeitung dieses Antrages durch das Provinzialmuseum hätte in einem Zeitraum von 2 bis maximal 4 Wochen erfolgen können, ganz zu schweigen von dem zu großen verwaltungstechnischen Aufwand, der hier gar nicht berücksichtigt werden soll.)

Offensichtlich lagen bereits im ersten Halbjahr 1915 auch an anderen Provinzen und

Bereichen des Königreichs Preußen entsprechende Anträge auf Ausnahmegenehmigungen für Ausgrabungen vor, so daß sich der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten genötigt sah, generell dazu Stellung zu nehmen. Ein diesbezügliches Schreiben vom 17. 5. 1915 an den Oberpräsidenten wurde mit Schreiben vom 19. 5. 1915 an den Landeshauptmann und von diesem als Abschrift am 29. 5. 1915 (Eingangsstempel) an den Provinzialkonservator weitergeleitet. Das Schreiben enthielt folgende Weisung: „Die Voraussetzungen, unter denen nach §§ 1, 4 des Ausgrabungsgesetzes vom 26. März 1914 die Genehmigung zur Vornahme wissenschaftlicher Ausgrabungen erteilt werden kann, werden unter den durch den Krieg in sachlicher und personeller Beziehung veränderten Verhältnissen besonderer Prüfung in jedem einzelnen Grabungsfall bedürfen. Ich sehe deshalb davon ab, den hier vorliegenden Gesuchen um allgemeine Befreiung von dieser Genehmigungspflicht (§ 3 des Ausgrabungsgesetzes) oder von der in §§ 5 ff des Gesetzes vorgesehenen Anzeigepflicht zurzeit näher zu treten. — Euer Exzellenz ersuche ich ergebenst den Landeshauptmann in Merseburg auf den Antrag vom 1. Mai 1914 — C 4320 — hiernach gefälligst zu verständigen. Ich stelle anheim, nach dem Kriege auf den Antrag zurückzukommen.“

In der Folgezeit wird in zahlreichen Schreiben von Provinzial-Behörden auf diese ministerielle Weisung Bezug genommen und auf die „nach dem Kriege“ zu erwartenden Ausführungsbestimmungen zum Ausgrabungsgesetz verwiesen.

Diese Ausführungsbestimmungen zum Ausgrabungsgesetz vom 26. März 1914 werden tatsächlich fast zwei Jahre nach Beendigung des 1. Weltkrieges am 30. Juli 1920 durch den preußischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung erlassen. Sie gründen sich im wesentlichen auf die bereits im Auftrage des Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten des vormaligen Königreiches Preußen erarbeiteten Bestimmungen. Die Ausführungsbestimmungen vom 30. Juli 1920 sind an anderen Stellen veröffentlicht, so daß hier auf eine Wiedergabe des Wortlauts verzichtet werden kann (vgl. hierzu die Hinweise bei Gummel 1928, S. 82—86, und Hingst 1964, S. 127 ff.).<sup>8</sup>

Zum Zeitpunkt des Erlasses der Ausführungsbestimmungen vom 30. Juli 1920 war die Bestellung des Vertrauensmannes für kulturgeschichtliche Bodenaltertümer in der Provinz Sachsen keineswegs geregelt. Der Vorschlag des Königlichen Landeshauptmanns der Provinz Sachsen aus dem Jahre 1914 war, wie wir gesehen haben, in dem ministeriellen Schreiben vom 12. 4. 1915 abgelehnt worden. So mußte auch in der Provinz Sachsen nach den Festlegungen der Punkte 3 und 4 der Ausführungsbestimmungen vom 30. 7. 1920 verfahren werden. Die diesbezüglichen Bestimmungen sollen auszugsweise wiedergegeben werden:

„Organisation.

3. Um bei der Durchführung des Gesetzes eine sachgemäße Mitwirkung derjenigen Stellen zu ermöglichen, die wie die Provinzen und andere Verbände schon bisher die Förderung der Denkmalpflege und der Wissenschaft sich haben angelegen sein lassen, werden neben und zur Ergänzung der Tätigkeit der Provinzialkonservatoren (Bezirkskonservatoren, Landeskonservator) Vertrauensmänner für kulturgeschichtliche und in gleicher Weise für naturgeschichtliche Bodenaltertümer berufen.

a) Vertrauensmänner für kulturgeschichtliche Bodenaltertümer.

<sup>8</sup> Sie sind in einer Verfügung des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 6. 4. 1922 folgendermaßen ergänzt worden: „Zu §§ 8—10. Nach § 10 des Ausgrabungsgesetzes kann die Ablieferung eines Fundes nicht mehr verlangt werden, wenn seit der Anzeige der Entdeckung 3 Monate verstrichen sind. Diese Frist läuft bei unterlassener Anzeige von dem Tage ab, an dem der Fund dem Regierungspräsidenten bekanntgeworden ist. In diesem Falle hat der Regierungspräsident dem Provinzial(Bezirks-)Konservator, dem zuständigen Vertrauensmann und den Erwerbsberechtigten von dem Funde Mitteilung zu machen.“



4. Die Vertrauensmänner und ihre Vertreter werden für jede Provinz auf Vorschlag des Oberpräsidenten und der Provinzialverwaltung (für Berlin auf Vorschlag des Oberpräsidenten, für Hessen-Nassau auf Vorschlag des Oberpräsidenten und der Bezirksverwaltung, für Hohenzollern auf Vorschlag des Regierungspräsidenten) durch den Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung aus dem Kreise der Leiter fachwissenschaftlich verwalteter Museen und erforderlichenfalls anderer geeigneter Sachverständiger bestellt. Als Bereich kann ihnen die gesamte Provinz oder ein bestimmter Bezirk zugewiesen werden. Die Vertrauensmänner können durch den Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung mit der ständigen Vertretung des Provinzialkonservators (Bezirkkonservators, Landeskonservators) auf dem Gebiet der Vor- und Frühgeschichte betraut werden und treten insoweit an die Stelle des Konservators. Werden mehrere Vertrauensmänner für eine Provinz bestellt, so hat die Abgrenzung ihrer Bezirke sich an bestehende Interessenskreise der Museen und anderer wissenschaftlicher Anstalten anzulehnen. Auf die Bildung solcher Museumsvereinigungen ist zu zweckmäßiger Arbeitsteilung auch dann hinzuwirken, wenn die Zuständigkeit des Vertrauensmannes sich auf den Bereich der ganzen Provinz erstreckt. Dabei sind die besonderen Aufgaben sowie die wissenschaftliche und geldliche Ausstattung der in Frage kommenden Anstalten zu beachten. Die Bestellung der Vertrauensmänner ist widerruflich, sie ist durch die Regierungsamtsblätter bekannt zu machen.“

Danach sollte also durch die Bildung von Museumsvereinigungen eine zweckmäßige Arbeitsteilung erzielt werden. Auf dieser Grundlage sollte die Bestellung und Tätigkeit der Vertrauensmänner erfolgen. In der Provinz Sachsen gelang es erst etwa anderthalb Jahre nach Erlaß der Ausführungsbestimmungen in einer Sitzung am 17. 12. 1921, den Museumsbund der Provinz Sachsen zu gründen. Zum Vorsitzenden des Museumsbundes wurde der Direktor des Magdeburger Museums, Prof. Dr. T. Volbehr, zu dessen Stellvertreter der Direktor der halleischen Landesanstalt für Vorgeschichte, Prof. Dr. H. Hahne, gewählt. Bei der Wahl des Vertrauensmannes für naturgeschichtliche Bodenaltertümer, die auf den Magdeburger Prof. Dr. A. Mertens fiel, gab es keine Gegenstimmen. Dagegen konnte eine Einigung über die Wahl eines oder mehrerer Vertrauensmänner für die Provinz Sachsen offensichtlich aus „lokalpatriotischen“ oder prestigeverhafteten Erwägungen nicht erzielt werden. Daraufhin war vom Provinzialkonservator ein Provisorium vorgeschlagen worden, wonach die Museumsleitungen (ausschließlich Schulmuseen und Privatsammlungen) als Beauftragte des Provinzialkonservators bei der Bergung und Betreuung von Zufallsfunden wirken sollten. „Grabungen müssen nach wie vor vom Reg. Präs. genehmigt werden!“ Im Verlauf eines Jahres sollten auf dieser Grundlage die erforderlichen Erfahrungen für die definitive Bestellung eines oder mehrerer Vertrauensmänner gesammelt werden.<sup>9</sup>

Die vom Provinzialkonservator, Landesbaurat M. Ohle, selbst vorgeschlagene provisorische Regelung stößt jedoch auf Ablehnung, so daß dieser selbst gezwungen ist, H. Hahne mit Schreiben vom 15. 2. 1922 um baldige Lösung zu ersuchen. Immerhin akzeptiert der preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung in einem Schreiben vom 5. 4. 1922 die vorläufige Regelung, die aber „nur ein *kurzes* Provisorium sein“ darf. „Einer endgültigen Regelung sehe“ er „*bestimmt* innerhalb 6 Monaten entgegen.“

<sup>9</sup> Wenn auch eine schnelle einvernehmliche Regelung für die Wahl eines oder mehrerer Vertrauensmänner in der Provinz Sachsen nicht erreicht werden konnte, so war sich der Museumsbund der Provinz Sachsen in anderen, das Arbeitsgebiet betreffenden Fragen sehr einig. Auf eine Eingabe der „Vereinigung Brandenburgischer Museen und des Osthavelländischen Heimatvereins in Rathenow“ vom 8. 12. 1921 um Ausdehnung des Pflugschaftsbezirkes des Museums in Rathenow auf Teile des Kreises Jerichow II antwortete H. Hahne in seiner Eigenschaft als stellvertretender Vorsitzender des Museumsbundes am 24. 2. 1922 u. a.: „Der am 17. 12. gegründete Museumsbund der Provinz Sachsen“ hätte die Anregung der Brandenburgischen Museumsvereinigung ... „zur Kenntnis genommen und ohne Erörterung einstimmig grundsätzlich abgelehnt.“



In seiner dritten Sitzung am 14. 10. 1922 unterstützt der Museumsbund einen Vorschlag, den jeweiligen Leiter der Landesanstalt für Vorgeschichte zu Halle als Vertrauensmann für das gesamte Gebiet der Provinz Sachsen und dessen jeweiligen amtlichen Vertreter zu seinem Stellvertreter zu bestellen. In dieser Sitzung war vorher ein Antrag von Prof. Mertens, Magdeburg, abgelehnt worden, wonach das Provinzgebiet aufgeteilt werden solle und für den Regierungsbezirk Magdeburg er selbst als Vertrauensmann von den Museen dieses Bereiches vorgeschlagen würde, während H. Hahne für die übrigen Teile der Provinz als Vertrauensmann bestellt werden solle.

Mit Schreiben vom 11. 11. 1922 und dem Protokoll der Sitzung des Museumsbundes am 14. 10. 1922 teilt der Provinzialkonservator M. Ohle dem Landeshauptmann in Merseburg den Vorschlag des Museumsbundes mit. Wiederum vergehen Monate, ehe der Oberpräsident in Magdeburg mit Schreiben vom 6. September 1923 über den Landeshauptmann (Eingang am 10. 9. 1923) den Provinzialkonservator, Landesbaurat M. Ohle (Eingang am 14. 9. 1923), über die Bestellung des Vertrauensmannes für kulturgeschichtliche Bodenaltertümer in der Provinz Sachsen informiert: „Der Museumsdirektor Professor Dr. Mertens hier ist zum Vertrauensmann für *naturgeschichtliche* Bodenaltertümer und der Leiter der Landesanstalt für Vorgeschichte in Halle Professor Dr. Hahne zum Vertrauensmann sowie sein amtlicher Vertreter Direktorialassistent Dr. Schulz daselbst zum stellvertretenden Vertrauensmann für *kulturgeschichtliche* Bodenaltertümer im Bereiche der Provinz Sachsen bestellt worden.“ — Seit dem Erlaß der Ausführungsbestimmungen vom 30. Juli 1920 zum Ausgrabungsgesetz vom 26. März 1914 waren inzwischen über drei Jahre vergangen, ehe in der zweiten Jahreshälfte 1923 auch in der Provinz Sachsen die Bestimmungen des Ausgrabungsgesetzes und der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen rechtswirksam in die Praxis umgesetzt werden konnten!<sup>10</sup> (Vgl. zur Organisation und zum Aufbau der Bodendenkmalpflege Jahn 1927 b, S. 34 ff., sowie das Verzeichnis der Vertrauensmänner bei Jahn 1927 a, S. 2 ff.)

Behandelt man die gesetzlichen Regelungen in Preußen und damit auch in der Provinz Sachsen zum Schutz von Bodendenkmalen und zur Regelung von Ausgrabungen, so kann man die Ausnahmeregelungen für die Königlichen Museen und nach dem 1. Weltkrieg für die Staatlichen Museen zu Berlin nicht außer acht lassen, da diese Regelungen nicht ohne Auswirkungen, wenn auch nach dem 1. Weltkrieg ohne wesentliche Auswirkungen auf die Entwicklung der Bodendenkmalpflege im Arbeitsgebiet der Landesanstalt für Vorgeschichte in Halle (Saale) blieben.

Im „Runderlaß des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 5. Februar 1887, betreffend Benachrichtigung der Generalverwaltung der Königlichen Museen in Berlin von Altertümern u. dergl.“ (siehe Anhang) waren die örtlichen Behörden aufgefordert worden, Altertümer aus ur- und frühgeschichtlicher Zeit zu melden; zugleich wurde um umgehende Nachricht an die Generalverwaltung der Königlichen Museen ersucht. Diese Ausnahmestellung der vorgeschichtlichen Abteilung der

<sup>10</sup> Mit diesem Exkurs über die Gründung und Arbeit des Museumsbundes der Provinz Sachsen, dessen wichtigste Aufgabe nach der Bestellung der Vertrauensmänner für kultur- und naturgeschichtliche Bodenaltertümer im Jahre 1923 offensichtlich erfüllt war, sollen zugleich einige irrtümlich vertretene Auffassungen zum Wirken des Direktors des Provinzialmuseums bzw. der Landesanstalt für Vorgeschichte in Halle (seit 1921) auf Grund des Ausgrabungsgesetzes von 1914 und der Ausführungsbestimmungen von 1920 korrigiert werden. Wie hier dargelegt wurde, erfolgte die Bestellung von H. Hahne zum Vertrauensmann für kulturgeschichtliche Bodenaltertümer auf der Grundlage der Festlegungen unter 4. in den Ausführungsbestimmungen im Jahre 1923, und nicht, wie J. Schneider (1984, S. 87) schreibt: „auf Grund des preußischen Ausgrabungsgesetzes 1914“, und er war nie „offizieller Vertrauensmann für Bodendenkmäler“ seit Erlaß der Ausführungsbestimmungen im Jahre 1920 (Schneider 1984, S. 89).



Königlichen Museen zu Berlin fand in den allgemeinen Festlegungen des Ausgrabungsgesetzes vom 26. März 1914 keine Berücksichtigung.

Einem früheren Entwurf der Bemerkungen des Landeshauptmanns der Provinz Sachsen vom 19. 8. 1914 zu den ministeriellen Ausführungsbestimmungen ist unter Punkt 8. (dieser Punkt wurde in der späteren Niederschrift gestrichen!) eine Einflußnahme der Königlichen Museen mittels einer Denkschrift auf die Gesetzgebung zu entnehmen. Darin hieß es: „... es erscheint durchaus wünschenswert, daß von vornherein die zwar in der Denkschrift des Direktors der vorgeschichtlichen Abteilung der Königlichen Museen zu Berlin bereits angedeutete künftige Stellungnahme der Königlichen Museen auch in den Ausführungsbestimmungen des Gesetzes an irgendeiner Stelle eindeutig zum Ausdruck kommt.“ Ohne ausdrücklichen Hinweis auf diese besondere Stellung der Staatlichen Museen heißt es dazu in den späteren Ausführungsbestimmungen vom 30. 7. 1920 unter Punkt 10.: „Der Vertrauensmann und der Provinzialkonservator ... bedürfen zu einer Ausgrabung innerhalb ihres Bezirkes, mit Ausnahme fiskalischen Bodens, keiner Genehmigung nach §§ 1, 4 des Gesetzes.“ — „Für Ausgrabungen auf fiskalischem Boden hat jedermann in jedem einzelnen Falle die ministerielle Genehmigung einzuholen.“ In diesem Sinne ist auch ein Schreiben des Direktors der vorgeschichtlichen Abteilung der Königlichen Museen zu Berlin, C. Schuchhardt, vom 4. 8. 1916 an H. Hahne über nicht gemeldete Ausgrabungen des halleischen Provinzialmuseums bei Leuna und Rössen zu verstehen, in dem Schuchhardt auf die Sonderstellung der Königlichen Museen für Ausgrabungen und Gelegenheitsfunde auf fiskalischem Gebiet neben den Bestimmungen des Ausgrabungsgesetzes hinweist: „Der Minister der öffentlichen Arbeiten hat am 5. April d. J. die Kgl. Eisenbahndirektionen darauf aufmerksam gemacht, „dass für die Ausgrabungen und Gelegenheitsfunde auf fiskalischen Grundstücken neben den Vorschriften des Ausgrabungsgesetzes die früheren Bestimmungen (Erlass vom 9. März 1887 u. 9. Nov. 1903) bis auf weiteres Gültigkeit haben“, d. h., dass Grabungen und Funde aus fiskalischem Boden nach wie vor dem Königlichen Museum für Völkerkunde zu melden sind.“

Nur am Rande sei vermerkt, daß Hahne in seinem Antwortschreiben vom 8. 8. 1916 mitteilt, daß ihm die von Schuchhardt erwähnte ministerielle Anordnung vom 5. April 1916 nicht zur Kenntnis gelangt sei, bittet aber Schuchhardt um Genehmigung für die Fortführung dieser Ausgrabungen, die ihm über Provinzialkonservator R. Hiecke auch erteilt wird.

Doch findet offensichtlich auch in der Folgezeit die Zuständigkeit der Königlichen bzw. Staatlichen Museen für fiskalische Gebiete nur unzureichende Beachtung, so daß sich der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung mit Schreiben vom 23. Juli 1928 genötigt sieht, eine „Dienstanweisung zur Behandlung von kulturgeschichtlichen und naturgeschichtlichen Bodenaltertümern auf fiskalischem Gebiet“ an die Oberpräsidenten zu versenden. In dem Begleitschreiben heißt es: „Ich ersuche die Vertrauensmänner für kultur- und naturgeschichtliche Bodenaltertümer nunmehr als Ergänzung der Dienstanweisung zur Abgabe von Fundmeldungen usw. aufzufordern. Diese sind möglichst umgehend, soweit es sich um kulturgeschichtliche Bodenaltertümer handelt, an die Prähistorische Abteilung des Staatlichen Museums für Völkerkunde in Berlin ... weiterzuleiten. Da die Vertrauensmänner meist gleichzeitig mit der Leitung der Provinzial- und Lokal-museen betraut sind, sind seit längerer Zeit keine Fundmeldungen mehr erfolgt. Die Vertrauensmänner haben vielfach ohne Erstattung einer Meldung die auf fiskalischem Gebiet gehobenen Funde stillschweigend ihren Sammlungen zugeführt, so daß auf diese Weise der genannten Prähistorischen Abteilung zur Ergänzung der vorhandenen Lücken wertvolles und unentbehrliches Material entgangen ist. — Über das Geschehene ersuche ich mir gefälligst zu berichten; ebenso binnen 6 Monaten über den Erfolg der an die Vertrauensmänner ergangenen Aufforderung.“

Die Dienstanweisung des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung (eine textentsprechende Anweisung mit dem Vermerk „Der Preußische Finanzminister“ datiert vom 13. 6. 1928) hat folgenden Wortlaut (vgl. Unverzagt 1985, S. 7):

„Dienstanweisung zur Behandlung von kulturgeschichtlichen und naturgeschichtlichen Bodenaltertümern auf fiskalischem Gebiet.

1. Zweck vorliegender Dienstanweisung ist der Schutz der kulturgeschichtlichen und naturgeschichtlichen Bodenaltertümer auf fiskalischem Gebiet.

2. a) Die *kulturgeschichtlichen* Bodenaltertümer sind teils unbeweglicher, teils beweglicher Art.

Als Beispiele für unbewegliche Gegenstände seien genannt:

Befestigungen aller Art (Burgwälle, Abschnitts- und Ringwälle, Burgen, alte Landwehren, Dämme und dergl.), Grabanlagen (sogen. Hünengräber aus großen Steinblöcken, Kammern aus Steinplatten, einzelne große Grabhügel, aus einer Anzahl flacher oder hoher Hügel bestehende Gräberfelder), Reste von Ansiedlungen, zumeist kenntlich an scharf in den Boden eingestochenen Keller- und Hausgruben und senkrecht eingetieften Pfostenlöchern, die mit dunkler, vielfach mit Tonscherben und Knochen durchsetzter Erde gefüllt sind und sich dadurch von dem umgebenden gewachsenen Boden scharf abheben.

Als Beispiele für bewegliche Gegenstände seien genannt: Gebrauchsgegenstände aller Art, Gefäße aus Ton und Metall, Waffen, Schmuckstücke, Münzen, Skelette u. dergl.

b) Die *naturgeschichtlichen* Bodenaltertümer sind teils unbeweglicher, teils beweglicher Art.

Als Beispiele für unbewegliche Gegenstände seien genannt:

Tierfährten, Wellenfurchen, Gletscherschliffe, Strudellöcher, große erratische Geschiebe usw.

Als Beispiele für bewegliche Gegenstände seien genannt:

Knochen und sonstige Reste von Wirbeltieren, Versteinerungen, wie Schnecken, Muscheln usw. aller Art und aller Formationen.

3. Die zum Schutz der vorstehend aufgeführten Bodenaltertümer zu ergreifenden Maßnahmen sind in engem Zusammenwirken mit den in jeder Provinz vorhandenen *Vertrauensmännern* für kultur- und naturgeschichtliche Bodenaltertümer festzusetzen und durchzuführen. Eine Liste der Vertrauensmänner, nach den einzelnen Provinzen und Bezirken geordnet, ist in der Anlage beigelegt.

4. Bei der Ausarbeitung von Projekten und Plänen, insbesondere für Bahn-, Straßen- und Kanalbauten, Rodungen, Ausschachtungen, Gewässerregulierungen, Berg- und Brucharbeiten u. dergl. ist von vornherein auf die in dem Arbeitsbezirk vorhandenen Bodenaltertümer Rücksicht zu nehmen. Aufschluß über die etwa vorhandenen Bodenaltertümer gibt der zuständige Vertrauensmann. Damit die Schutzmaßnahmen rechtzeitig und wirksam einsetzen können, ist von jeder beabsichtigten Bodenveränderung (Erdarbeiten aller Art, Bahn-, Straßen- und Kanalbauten, Rodungen, Aufforstungen u. dergl.) den zuständigen Vertrauensmännern möglichst früh, tunlichst ein halbes Jahr vor Beginn der Arbeiten Anzeige zu machen. Seinen Anregungen zum Schutz der betreffenden Denkmäler ist soweit als irgend möglich zu entsprechen, insbesondere ist ihm und seinen Beauftragten während der Ausführung der Arbeiten der jederzeitige Zutritt zur Baustelle zu ermöglichen.

5. Von den bei Erdarbeiten usw. zutage tretenden Zufallsfunden ist den zuständigen Vertrauensmännern sofort Mitteilung zu machen. Die entdeckten Gegenstände und die Entdeckungsstätte sind bis zum Eintreffen des Vertrauensmannes in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit dies ohne erheblichen Nachteil für die fraglichen Arbeiten oder Aufwendung von Kosten geschehen kann. Bei der Auffindung von Knochenresten des diluvialen Menschen und seiner Werkzeuge in eiszeitlichen Ablagerungen, sowie bei der Auffindung von Knochenresten des jüngeren vorgeschichtlichen Menschen und seiner Werkzeuge in alluvialen Schichten, ist neben den zuständigen Vertrauensmännern auch die Geologische Landesanstalt in Berlin zu benachrichtigen.

6. Sämtliche auf fiskalischem Gebiet entdeckten Funde sind Staatseigentum. Über diese Gegenstände verfügen zu 2 a): die Prähistorische Abteilung des Staatlichen Museums für Völkerkunde in Berlin SW 11, Prinz Albrechtstr. 7, zu 2 b): die Preußische Geologische Landesanstalt in Berlin N 4, Invalidenstr. 44.

7. Um die auf Grund von § 984 des Bürgerlichen Gesetzbuches dem Entdecker der Sachen zustehenden Rechte von vornherein auszuschließen, empfiehlt es sich, in die Verträge mit den Bauunternehmern usw. besondere Paragraphen aufzunehmen, etwa folgenden Wortlauts:

1. Stößt der Unternehmer auf vorgeschichtliche Anlagen, auf Erd- oder Steindenkmäler, so hat er der Bauverwaltung vor ihrer weiteren Aufdeckung Anzeige zu erstatten.



2. Alle beim Ausheben des Bodens aufgefundenen Gegenstände von geschichtlichem, naturwissenschaftlichem, künstlerischem oder sonstigem Werte hat der Unternehmer an die Bauverwaltung abzuliefern.

Der Unternehmer entsagt zugunsten der Bauverwaltung allen Ansprüchen auf solche Gegenstände und verpflichtet sich, den gleichen Verzicht allen von ihm beschäftigten Angestellten und Arbeitern aufzuerlegen.

3. Ob und in welchem Betrage den Beteiligten ein Fundgeld zu gewähren oder für gute Erhaltung der Gegenstände eine Belohnung zuzubilligen ist, entscheidet die Bauverwaltung unter Ausschluß aller weiteren Ansprüche.<sup>41</sup>

Trotz aller Mängel, bis hin zu Sonderregelungen für Ausgrabungen und Funde auf fiskalischem Gebiet, die dem preußischen Ausgrabungsgesetz vom 26. 3. 1914 und den Ausführungsbestimmungen vom 30. 7. 1920 anhaften, haben diese gesetzlichen Regelungen u. a. zu einer weiteren Vereinheitlichung des Genehmigungsverfahrens, der Organisation und der Durchsetzung der Bodendenkmalpflege in Preußen geführt. Es mußten jedoch 16 Jahre seit Erlaß des Ausgrabungsgesetzes vergehen, ehe offiziell mit dem „Nachrichtenblatt für deutsche Vorzeit“ auch publizistisch eine einheitliche Fachzeitschrift gefunden wurde, die nicht nur die Ergebnisse der Bodendenkmalpflege in Preußen und darüber hinaus einem breiteren Kreise zugänglich machte, sondern auch die Entwicklung der Bodendenkmalpflege förderte. In einem Schreiben vom 6. 3. 1930 informierte der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung über die Oberpräsidenten die Provinzialkonservatoren und die Vertrauensmänner für kulturgeschichtliche Bodentalertümer darüber, daß das „Nachrichtenblatt für deutsche Vorzeit“ mit seiner Unterstützung wesentlich erweitert wird, „da u. a. mehr als bisher die Angelegenheiten der kulturgeschichtlichen Bodentalertümer, vor allem des preußischen Staates, im Nachrichtenblatt vertreten werden sollen.“ Etwa gleichlautend formuliert der Herausgeber des „Nachrichtenblatts für deutsche Vorzeit“, Martin Jahn, im Vorwort zum Jahrgang 1930 dieser Zeitschrift: „Das ‚Nachrichtenblatt für deutsche Vorzeit‘ will ein schneller und zuverlässiger Anzeiger aller wissenswerten Neuigkeiten auf dem Gebiete der deutschen Vorgeschichtsforschung sein. Die wichtigeren neuen Funde, Grabungs- und Forschungsergebnisse . . . , Zusammenstellungen des einschlägigen Schrifttums sowie die Veränderungen und Ereignisse persönlicher und sachlicher Art sollen im Nachrichtenblatt mitgeteilt werden.“ Und weiter: „Außerdem sollen in stärkerem Maße als bisher die Belange der Bodendenkmalpflege, vor allem des preußischen Staates, im Nachrichtenblatt vertreten werden. Die vom Preußischen Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung berufenen Vertrauensmänner für kulturgeschichtliche Bodentalertümer erhalten im Nachrichtenblatt für deutsche Vorzeit ein Organ, in dem sie halbjährliche oder jährliche Berichte über ihre Tätigkeit veröffentlichen können. Es ist zu hoffen, daß sich die amtliche Bodendenkmalpflege durch Schaffung dieses gemeinsamen Sprachrohres leichter und einheitlicher entwickeln kann“ (Jahn 1930, S. 1).

Zusammenfassend muß festgestellt werden, daß mit dem Ausgrabungsgesetz von 1914 die große Erwartungshaltung vieler Prähistoriker und Fachleute nicht erfüllt worden ist. Hatte H. Hahne (1910, S. 17) noch formuliert: „... auf ein rettendes Gesetz dürfen wir also nicht warten“ und sich dafür ausgesprochen, „daß die Denkmalschutzgedanken gewissermaßen ‚von unten herauf‘ wachsen“ müssen, schrieb H. Strunk (1914, S. 186) über

<sup>41</sup> Die in dieser Dienstanweisung unter den Punkten 3 und 4 umschriebenen Maßnahmen zum Schutz von beweglichen, vor allem aber von unbeweglichen Bodentalertümern auf fiskalischem Gebiet gehen über die Festlegungen im Ausgrabungsgesetz hinaus, etwa im Hinblick auf die Rücksichtnahme auf Bodentalertümer bei der Ausarbeitung von Projekten und Plänen solcher Vorhaben, die mit Eingriffen im Boden und in der Landschaft verbunden sind, oder die Weisung, bei Erdarbeiten aller Art die zuständigen Vertrauensmänner rechtzeitig zu informieren.



das Gesetz: „Es hat nicht alle Hoffnungen erfüllt, die wir gehegt haben . . .“ (siehe auch Gummel 1928, S. 85). Noch deutlicher stellte A. Kneer (1915, S. 170 f.), bezogen auf den Schutz *aller* Denkmale, fest: „Die preußische Denkmalschutzgebung ist fragmentarisch und systemlos. Die Bedeutung Preußens in der Denkmalpflege liegt jedenfalls nicht auf gesetzgeberischem Gebiete.“ In einer 1926 erstmals vorgelegten Broschüre äußert sich H. Gummel (1935, S. 3): „Vorläufig haben sicherlich neun Zehntel unserer Landbewohner keine Ahnung von dem Bestehen des Ausgrabungsgesetzes . . .“ Die Unzufriedenheit mit den unzureichenden gesetzlichen Schutzgarantien für die ur- und frühgeschichtlichen Bodendenkmale drückt sich letztlich auch in den Gedanken von M. Jahn (1927 c, S. 81 ff.) über ein Denkmalschutzgesetz aus, dessen Entwurf am 26. 10. 1926 dem preußischen Landtag übermittelt worden war. M. Jahn beklagt in seinem Beitrag, daß der vorgesehene Schutz der Denkmale nicht auch die Belange der ur- und frühgeschichtlichen Denkmalpflege erfaßt. Trotzdem erhoffte sich M. Jahn (1927 c, S. 83), daß dieser Entwurf eines Denkmalschutzgesetzes „einen lange entbehrten Schutzwall um unsere gefährdeten Kulturgüter bilden und ihrer Vernichtung und Beschädigung mit stärkeren Mitteln, als es bisher möglich war, entgegenwirken“ möge.

Der Schutz der Bodendenkmale aus ur- und frühgeschichtlicher Zeit blieb auch nach dem Gesetz von 1914 und den Ausführungsbestimmungen von 1920 Tagesforderung der Archäologie.

Trotz aller Mängel, die den Bestimmungen des preußischen Ausgrabungsgesetzes von 1914 und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen von 1920 anhaften, haben diese gesetzlichen Regelungen die Entwicklung der Bodendenkmalpflege in Preußen befördert, vor allem jedoch die Bodendenkmalpflege vereinheitlicht. Obwohl im Ausgrabungsgesetz nicht direkt verankert, wurde auf der Grundlage der Ausführungsbestimmungen von 1920 über den Museumsbund der Provinz Sachsen auf dessen 3. Sitzung am 14. 10. 1922 eine Basis für die Tätigkeit von Bodendenkmalpflegern geschaffen. Im Protokoll dieser Sitzung heißt es: „Der Museums-Bund stellt umgehend zur Verwendung durch den zu ernennenden Vertrauensmann für die Provinz . . . Listen auf von Personen, die zu Pflegern im Sinne des § 5 der Ausführungsbestimmungen und des Ausgrabungsgesetzes von 1914 geeignet erscheinen und übergibt sie der Leitung des M.-B. zur weiteren Veranlassung.“ Das Ausgrabungsgesetz von 1914 entstand in einer Zeit, als sich die noch junge Ur- und Frühgeschichtsforschung, gerade den Kinderschuhen entwachsen, indem die Verantwortung mehr und mehr Fachprähistorikern in den Museen übertragen wurde, zu etablieren suchte und viele Museen noch keine überregionale Bedeutung erlangt hatten. Diese Bestrebungen wurden, wie die sachlich durchaus fundierten und dem damaligen Stand der Forschung entsprechend, nach Absprache mit dem Provinzialkonservator und Direktor des Provinzialmuseums Halle, formulierten Bemerkungen des Landeshauptmanns der Provinz Sachsen vom 19. 8. 1914 und die darauf erfolgte Reaktion des zuständigen Ministeriums belegen, leider insofern nicht gewürdigt, als die Vertreter der jungen Wissenschaft nicht stärker in die Ausarbeitung des Gesetzes, dessen Handhabbarkeit sowie in die ihnen zukommende Verantwortung einbezogen wurden. In dieser Phase erhielt die noch junge Wissenschaft leider nicht die erforderliche Unterstützung durch die Provinzialkonservatoren, die einerseits um die Überforderung wußten, über archäologische Ausgrabungen entscheiden zu müssen, andererseits jedoch halbherzig, teilweise auch aus prestigeverhaftetem Denken in das Verfahren zur Genehmigung von Ausgrabungen einbezogen sein wollten.

Die Festlegungen des preußischen Ausgrabungsgesetzes und der Ausführungsbestimmungen konnten keinen allumfassenden Schutz der Bodendenkmale garantieren. Hierin liegt wohl, ausgehend von der Kenntnis des Gesetzentwurfs von 1909, dessen entsprechende Schutzbestimmungen leider keine Aufnahme in das Ausgrabungsgesetz von 1914 fanden, der größte Mangel. Unklare Vorstellungen über die Organisation und Durch-



führung der gesetzlichen Festlegungen, Konzessionen an das Privateigentum haben außerdem die Entwicklung der Bodendenkmalpflege in Preußen eher gehemmt als beschleunigt. In dieser Feststellung liegt kein Widerspruch zum vorher Gesagten. Selbstverständlich fördert jede sachliche gesetzliche Regelung zunächst die Entwicklung der Bodendenkmalpflege, die, wie eingangs hervorgehoben, ohne gesetzliche Förderung weitgehend unwirksam bliebe. Ohne die teilweise ausführlich behandelten und mit Quellen belegten Mängel hätten das preußische Ausgrabungsgesetz und seine Ausführungsbestimmungen die Entwicklung der Bodendenkmalpflege weitaus stärker beschleunigt. In manchen Bereichen, etwa auf dem Gebiet der durch das preußische Ausgrabungsgesetz weitgehend sanktionierten privaten Sammeltätigkeit ur- und frühgeschichtlicher Bodenaltertümer (vgl. hierzu Strunk 1914, S. 185), haben sich die negativen Auswirkungen dieser gesetzlichen Regelungen bis in unsere Zeit erhalten.

Dieser Beitrag kann und soll keinen Anspruch auf Vollständigkeit und auf Ausgewogenheit bei der Betrachtung der behandelten Teilaspekte erheben, zumal hier dafür nicht alle Quellen vorliegen.<sup>12</sup> Das Hauptanliegen der vorstehenden Bemerkungen bestand darin, folgende Punkte herauszuarbeiten:

1. Hinweis auf die Mängel der preußischen Gesetzgebung.
2. Überlegungen zur Problematik, inwieweit diese gesetzlichen Regelungen fördernd oder hemmend auf die Entwicklung der Bodendenkmalpflege einwirkten.
3. Darstellung der Auswirkungen des preußischen Ausgrabungsgesetzes von 1914 und der Ausführungsbestimmungen von 1920 aus der Sicht des halleschen Museums auf die Bodendenkmalpflege in dessen Arbeitsgebiet unter Einbeziehung der wichtigsten Archivalien.

Wenn dies gelungen ist, wäre das forschungsgeschichtliche Anliegen dieses Beitrages erfüllt.

#### Anhang

(Es werden nur bemerkenswerte und solche Zirkularverfügungen oder Runderlasse im vollen Wortlaut wiedergegeben, auf die im vorstehenden Beitrag hingewiesen wird. Die übrigen gesetzlichen Bestimmungen mit Bezug auf ur- und frühgeschichtliche Denkmale und Funde sind in chronologischer Folge aufgeführt. Sie sind zitiert bei H. Lezius, *Das Recht der Denkmalpflege in Preußen*, Berlin 1908, S. 130–139, und bei J. Reimers, *Handbuch für die Denkmalpflege*, Hannover 1911, 2. Aufl., S. 433–493.)

1. Runderlaß des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Ministers für Handel und Gewerbe und des Ministers des Innern vom 15. Dezember 1823, betr. Fürsorge für die Denkmäler (J. Reimers 1911, S. 435).
2. Runderlaß des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 27. März 1835, betr. Übertragung der Denkmalpflege auf das Kultusministerium (J. Reimers 1911, S. 438 f.).
3. Runderlaß des Ministers des Innern an die Generalkommissionen und Regierungen (ausschl. der rheinischen) vom 24. Dezember 1844, betr. die Abtragung und Zerstörung von Hüengräbern, Landwehren, Schanzen u. dergl. (H. Lezius 1908, S. 130 f. und J. Reimers 1911, S. 447 f.): Es ist zur Sprache gekommen, daß die Ausführung der in der Altmark stattfindenden Separationen zur Abtragung und Zerstörung der dort noch häufig vorhandenen Hüengräber und alten Landwehren oder Schanzen Veranlassung gebe. Dies würde jedoch nur insoweit haben geschehen können, als es der Aufmerksamkeit der Königlichen Generalkommission und ihrer Spezialkommissarien entgangen wäre, daß für die Erhaltung

<sup>12</sup> In den vorstehenden Ausführungen sind, obwohl Verfasser ebenfalls nicht die Protokolle der Verhandlungen im preußischen Abgeordneten- und Herrenhaus in die Auswertung einbezogen hat, die Ursachen dafür herausgearbeitet worden, daß die preußische Gesetzgebung von 1914 nur auf einen Teilbereich der Bodendenkmalpflege, auf die Ausgrabungen und die Sicherung von Gelegenheitsfunden, beschränkt blieb und nicht den Schutz der Bodendenkmale als Kernstück beinhaltete (vgl. dazu von Uslar 1963, S. 10 und Anm. 31).

solcher historischer Denkmäler bereits bestimmte Vorschriften und Anordnungen bestehen, welche in den Zirkularerlassen der Ministerien der geistlichen usw. Angelegenheiten, des Handels und der Gewerbe und des Innern vom 15. Dezember 1823 (Annalen der inneren Verwaltung 1823 S. 768) und vom 27. März 1835 (daselbst 1835 S. 142) zur Kenntnis der Behörden gebracht worden und von den Königlichen Generalkommissionen ebenso wie von den Regierungen zu beachten sind.

Wenn daher auf Feldmarken, wo die Separation ausgeführt werden soll, sich Gegenstände der gedachten Art vorfinden, so wird zunächst festzustellen sein, ob und aus welchen Gründen dieselben für ein Privateigentum zu erachten sind oder nicht. Im letzteren Fall würde es in keiner Weise zu rechtfertigen sein, die Teilung des gemeinschaftlichen Eigentums auch auf Gegenstände der fraglichen Art auszudehnen, die letzten als Abfindungsmittel zu benutzen und sie dergestalt der Verwendung zu Privatzielen und der Zerstörung gewissermaßen durch die Mitwirkung der Behörde zuzuführen. In solchen Fällen muß vielmehr möglichst darauf Bedacht genommen werden, den einer privaten Benutzung noch nicht verfallenen Gegenstand dem gemeinsamen Eigentum zu erhalten, ihn deshalb aus der Teilungsmasse vorweg herauszunehmen und bei Feststellung der Planlagen einer solchen Anordnung Eingang zu verschaffen, wodurch die Erhaltung im öffentlichen Interesse gesichert, gleichwohl aber den angrenzenden Grundeigentümern nicht durch vorzubehaltende Zugänge oder sonst für notwendig zu erachtende Beschränkungen zur empfindlichen Belästigung wird.

4. Runderlaß des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 10. April 1878, betr. die Erwerbung von Altertümern durch die Provinzialmuseen (H. Lezius 1908, S. 131 f.; J. Reimers 1911, S. 452 f.).

5. Runderlaß des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 15. Januar 1886, betr. Ausgrabungen auf fiskalischem Terrain (H. Lezius 1908, S. 132; J. Reimers 1911, S. 453 f.): Wiederholt sind in letzterer Zeit von Unberufenen Nachgrabungen nach Altertümern angestellt worden, zu denen nicht ein wissenschaftliches Interesse, sondern der Wunsch nach Gewinn Veranlassung gegeben hat.

Da durch Ausgrabungen dieser Art das allgemeine staatliche Interesse an der Erhaltung der Kunstdenkmäler geschädigt und oft auch eine ungesetzliche Verschleppung von wertvollen Kunstgegenständen herbeigeführt wird, so ist, soweit es die gegenwärtige Lage der Gesetzgebung gestattet, diesem Übelstande mit allen zu Gebote stehenden Mitteln entgegenzutreten.

Wir bestimmen daher, daß in allen Fällen, in denen es sich um Ausgrabungen auf fiskalischem Terrain der Domänen- und Forst-Verwaltung handelt, vor Beginn der Ausgrabungen unter Darlegung der obwaltenden Umstände an uns Bericht zu erstatten ist. Nachdem unsererseits dem Konservator der Kunstdenkmäler Gelegenheit zur etwaigen Einwirkung auf die einzelnen Fälle gegeben worden ist und, soweit als nötig, die sachverständige Leitung der bezüglichen Arbeiten, sowie die Sicherung der eventl. Fundstücke vorgesehen ist, werden wir eventl. unter Aufstellung der der Sachlage entsprechenden Bedingungen die Vornahme der Ausgrabungen genehmigen.

6. Runderlaß des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 12. Juli 1886, betr. Schutz der Altertümer vor Ausgrabung, Zerstörung und Veräußerung durch unberufene Hand (H. Lezius 1908, S. 132 f.; J. Reimers 1911, S. 454): Der Durchforschung der Ringwälle, Grabstätten, Ansiedlungsplätze usw. aus römischen und heidnisch-germanischen Zeiten für wissenschaftliche Zwecke ist die Aufgrabung und Zerstörung derartiger Denkmäler in gewinnsüchtiger Absicht vielfach gefolgt. Die Schädigung des wissenschaftlichen Interesses an der Erhaltung resp. sachverständigen Benutzung dieser Zeugen einer längst verschwundenen Vergangenheit steht außer allem Verhältnis zu dem materiellen Wert der in einzelnen Fällen gemachten Funde. Die Gegenstände letzterer Art würden, wenn sie irgend wertvoll sein sollten, gern vom Staat oder den Provinzial-Museen oder einzelnen wissenschaftlichen Vereinen angekauft und in bei weitem den meisten Fällen höher bezahlt werden, als dies seitens der Händler gegenüber unkundigen Findern geschieht.

Soweit die Gesetze die Erhaltung der Denkmäler, welche im öffentlichen Eigentum sind, sichern — cfr. von Wussow, Erhaltung der Denkmäler I S. 17 ff. — wird eine geeignete Einwirkung der staatlichen und kirchlichen Behörden hinreichen, um dem Raubbau auf Urnen, Gegenstände und Metall, Glas usw. erfolgreich entgegenzutreten. Die Privateigentümer der in Rede stehenden Denkmäler sind in ihrer Verfügungsbefugnis unbeschränkt, aber auch ihnen wird durch die Tätigkeit der in allen Provinzen des Staats vorhandenen wissenschaftlichen Vereinen, Gesellschaften pp. oft mit Erfolg vorzustellen sein, welche Interessen der



Wissenschaft mit den alten Kulturstätten verknüpft sind, und wie das eigene Interesse durch Zuziehung von Sachverständigen zu den etwaigen Ausgrabungen auf Privateigentum nur gewinnen würde — cfr. loc. cit. I. S. 48 ff. a. a. O.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst im Sinne des Vorstehenden der Erhaltung der alten Grabstätten, Hünengräber, Ringwälle, tumuli, Bauwerke usw. Ihre Fürsorge gefälligst zuzuwenden.

7. Runderlaß des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Ministers des Innern vom 30. Dezember 1886, betr. Ausgrabungen auf Liegenschaften der städtischen und ländlichen Gemeinden (H. Lezius 1908, S. 133—136; J. Reimers 1911, S. 454—456).
8. Runderlaß des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 5. Februar 1887, betr. die Ausdehnung des Erlasses vom 30. Dezember 1886 auf Stiftungen usw. (H. Lezius 1908, S. 136; J. Reimers 1911, S. 456 f.).
9. Runderlaß des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 5. Februar 1887, betr. Benachrichtigung der Generalverwaltung der Kgl. Museen in Berlin von Altertümern u. dergl. (H. Lezius 1908, S. 136 f.; J. Reimers 1911, S. 457): Damit die Generalverwaltung der Königlichen Museen hieselbst in die Lage gebracht werde, auch ihrerseits nach Möglichkeit der leider noch immer in großem Maße statthabenden Verbringung von vorgeschichtlichen oder frühgeschichtlichen Funden entgegenzuwirken und unter Umständen dem Übergang solcher Fundstücke in Privatsammlungen, wo sie vorerst für die wissenschaftliche Ausbeutung verloren sind, zuvorzukommen, ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, die Lokalbehörden Ihres Bezirkes anzuweisen, von allen durch amtliche Anzeige oder auf anderem Wege zu ihrer Kenntnis gelangenden Funden solcher Altertümer der vorgeschichtlichen oder frühgeschichtlichen Zeit Ew. Hochwohlgeboren so gleich Bericht zu erstatten.

Von den so zu Ihrer Kenntnis gelangenden Funden wollen Ew. Hochwohlgeboren schleunigst der Generalverwaltung der Königlichen Museen hieselbst direkt Nachricht geben.

10. Runderlaß des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 6. Juni 1887, betr. die Anwendung des Erlasses vom 30. Dezember 1886 auf die katholische Kirche (H. Lezius 1908, S. 137; J. Reimers 1911, S. 457).
11. Runderlaß des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Ministers des Innern vom 30. Juli 1887, betr. Bildung und Inventarisierung von Altertümersammlungen und Museen in den Provinzen (H. Lezius 1908, S. 137 f.; J. Reimers 1911, S. 458): Seitdem in den letzten zehn Jahren das Streben, von den Denkmälern der Vorzeit noch zu retten, was irgend möglich ist, weitere Kreise ergriffen hat, ist damit die Bildung einer Anzahl kleinerer Sammlungen und Museen in den Provinzen Hand in Hand gegangen. So wünschenswert dies im Interesse der Erhaltung der qu. Denkmäler im Inlande an sich ist, und so dankbar die Staatsverwaltung für diese Bestrebungen sein kann, so läßt sich doch nicht verkennen, daß dadurch einer Zersplitterung der Schätze der Vergangenheit Vorschub geleistet und der wissenschaftlichen Erforschung und Ausbeutung der Funde eine Erschwerung bereitet worden ist, indem nunmehr Funde von großem wissenschaftlichen Interesse sich durch ihr Verschwinden in kleine, oft nahezu unbekannte Sammlungen leicht der Kenntnisnahme der berufenen Forscher entziehen, und ausländische Gelehrte das, was sie in den Hauptsammlungen zu finden gewohnt waren, künftig an verschiedenen Orten der Provinz aufsuchen müssen. Eine weitere Gefahr birgt sich darin, daß der Wunsch, einen Verein resp. ein Museum für vorgeschichtliche Altertümer zu gründen, vielfach zunächst von der persönlichen Liebhaberei einiger weniger seinen Anstoß nimmt, mit deren Versetzung oder Ableben, wie die Erfahrung lehrt, die Sammlungen der Verwahrlosung und dem Untergange anheimfallen.

Vom Standpunkte der staatlichen Denkmalpflege wäre es daher wünschenswert, über die Neubegründung derartiger Sammlungen und eventl. ihren Bestand und Verbleib eine gewisse Kontrolle zu haben. Wenn sich das bei reinen Privatsammlungen nur im Wege der Freiwilligkeit wird erreichen lassen, so halten wir andererseits es doch für angängig, daß bei Gelegenheit der Bestätigung von Gesellschafts- und Vereinsstatuten durch Ew. Exzellenz, ferner in Fällen, wo zur Begründung eines derartigen Vereins oder Museums z. B. seitens eines Kreis- oder anderen Kommunalverbandes höhere Genehmigung (Regierung, Regierungspräsident, Bezirksausschuß) Platz greift, oder bei sonstiger passender Gelegenheit die Aufstellung eines vollständigen Inventars über die Sammlungen resp. Einreichung eines jährlichen Nachtrags über die neuen Erwerbungen zur Pflicht gemacht werde.

Auch erscheint es zweckmäßig, daß Ew. Exzellenz durch Zirkular-Erlaß sämtliche Korporationen und Vereine, welche sich innerhalb Ihres Verwaltungsbezirks mit dergleichen



Sammlungen befassen, auf die oben beregten Gesichtspunkte mit dem Ersuchen aufmerksam machen, sich im Interesse der Sache freiwillig der gleichen Leistung zu unterziehen.

12. Runderlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 9. November 1903 an die Königl. Eisenbahndirektionen, betr. Benachrichtigung des Museums für Völkerkunde in Berlin bei Altertumsfunden (H. Lezius 1908, S. 138 f.; J. Reimers 1911, S. 471 f.): Nach § 14,10 der allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Erd-, Feld-, Rodungs- und Böschungsarbeiten sind Gegenstände von naturhistorischem oder künstlerischem Werte als Fossilien, Versteinerungen, Mineralien, Münzen, Altertümer, Kunstgegenstände usw., die bei diesen Arbeiten gefunden werden, sofort an die Bauverwaltung abzuliefern.  
Die Ausführung dieser Bestimmung genügt nach den gemachten Erfahrungen nicht immer zur Erhaltung der Fundgegenstände. Um diese tunlichst zu sichern, haben die Baubeamten, sobald ein Fund zu ihrer Kenntnis gelangt, sofort die Direktion des Museums für Völkerkunde in Berlin telegraphisch zu benachrichtigen, um diese in die Lage zu setzen, alsbald das Geeignete zur Bergung des Fundes an Ort und Stelle zu veranlassen. Bei den Bauarbeiten ist hierauf Rücksicht zu nehmen insoweit es möglich ist, ohne den Fortgang der Arbeiten in unzulässiger Weise zu stören oder den Unternehmern Grund zu Entschädigungsansprüchen zu geben.
13. Runderlaß des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an die Provinzialkonservatoren vom 6. August 1904, betr. Veröffentlichung von Fundberichten (H. Lezius 1908, S. 139; J. Reimers 1911, S. 475).
14. Runderlaß des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 12. April 1906, betr. Immediatbericht der Oberpräsidenten über bedeutende Funde (H. Lezius 1908, S. 139; J. Reimers 1911, S. 476).

#### Literaturverzeichnis

- Archivunterlagen im Landesmuseum für Vorgeschichte Halle (Saale).
- Gummel, H., Schrifttum zur Gesetzgebung über Ausgrabungen und Denkmalschutz. Nachr.-Bl. dt. Vorz. 4, 1928, S. 82—86.
- Gummel, H., Lehrerschaft, Ausgrabungsgesetz und Denkmalschutz. Karlsruhe 1935, 2. Aufl.
- Hahne, H., Schutz und Erforschung vor- und frühgeschichtlicher Denkmäler. Hannoverland 1910, S. 14—20.
- Hahne, H., Das Ausgrabungsgesetz vom 26. März 1914 und die Ausführungsbestimmungen vom 30. Juli 1920. Die Scheuer, Sonderh. 1925, S. 2—14.
- Hingst, H., Denkmalschutz und Denkmalpflege in Deutschland. Badische Fundber., Sonderh. 7, 1964.
- Jahn, M., Verzeichnis der Vertrauensmänner für kulturgeschichtliche Bodenaltertümer in Preußen. Nachr.-Bl. dt. Vorz. 3, 1927 a, S. 2—4.
- Jahn, M., Vorschläge zur Organisation und zum Ausbau der Denkmalpflege. Nachr.-Bl. dt. Vorz. 3, 1927 b, S. 34—36.
- Jahn, M., Ein neues Denkmalschutzgesetz. Nachr.-Bl. dt. Vorz. 3, 1927 c, S. 81—83.
- Jahn, M., Einleitung des Herausgebers. Nachr.-Bl. dt. Vorz. 6, 1930, S. 1—2.
- Kaufmann, D., 100 Jahre im Dienste der Ur- und Frühgeschichtsforschung. Jschr. mitteldt. Vorgesch. 69, 1986, S. 7—14.
- Kneer, A., Die Denkmalpflege in Deutschland, mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsverhältnisse. M. Gladbach 1915.
- Lezius, H., Das Recht der Denkmalpflege in Preußen. Berlin 1908.
- Reimers, J., Handbuch für die Denkmalpflege. Hannover (1911), 2. Aufl.
- Schneider, J., Geschichte des Museums von 1912 bis 1945. Jschr. mitteldt. Vorgesch. 67, 1984, S. 87—115.
- Schuchhardt, C., Kulturgeschichtliche Bodenaltertümer. Denkschrift über die Notwendigkeit eines gesetzlichen Schutzes der Bodenaltertümer in Preußen. (1913), S. 5—28.
- Strunk, H., Ein preußisches Ausgrabungsgesetz. Jb. Männer Morgenstern 14/15, 1913, S. 287 bis 289.
- Strunk, H., Das preußische Ausgrabungsgesetz. Jb. Männer Morgenstern 16, 1914, S. 184 bis 186.
- Unverzagt, M., Wilhelm Unverzagt und die Pläne zur Gründung eines Instituts für die Vorgeschichte Ostdeutschlands. Mainz 1985.
- Uslar, R. von, Vor- und frühgeschichtlicher Denkmalschutz — Aufgaben und Möglichkeiten gesetzlicher Maßnahmen. Fundber. Hessen 3, 1963, S. 5—19.



Voß, A., Merkbuch, Alterthümer aufzugraben und aufzubewahren. Berlin 1888.

Weckbecker, W. Freiherr von, Das Recht der Denkmalpflege in Preußen. Wien 1908.

Wiegand, T., Die Denkmäler. Ihr Untergang, Wiedererstehen und ihre Erhaltung. In: Handbuch der Archäologie (Hrsg. W. Otto). München 1939, S. 71–134.

Wolf, B., Das Recht der Naturdenkmalpflege in Preußen. Berlin 1920.

Anschrift: Dr. D. Kaufmann, Landesmuseum für Vorgeschichte, DDR — 4020 Halle (Saale), Richard-Wagner-Str. 9/10.